



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 21 / 2015

Seite 1529 – Seite 1718

Ausgabedatum: 27.11.2015

INHALT

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Erlangung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades (<i>Dr. med.</i> bzw. <i>Dr. med. dent.</i>)	S. 1533
Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät	S. 1561
Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften	S. 1591
Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	S. 1617
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie	S. 1647
Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften	S. 1651
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Historische Grundwissenschaften	S. 1655

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie	S. 1669
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Archäologie	S. 1673
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen	S. 1681
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sport Abschlussziel Staatsexamen sowie Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation Abschlussziel Bachelor	S. 1717

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Erlangung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades (*Dr. med.* bzw. *Dr. med. dent.*)

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 und § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion**
- § 2 Promotionsleistungen**
- § 3 Entscheidungsorgane für Promotionen**
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion**
- § 5 Anmeldung und Annahme als Doktorand/Doktorandin**
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Zulassung zur Promotionsprüfung**
- § 9 Begutachtung der Dissertation**
- § 10 Zulassung zur mündlichen Prüfung**
- § 11 Mündliche Promotionsleistung**
- § 12 Bewertung der Promotionsleistung**
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 14 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades**

1534

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

- § 15 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades ehrenhalber (h.c.)**
- § 16 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 17 Entziehung des Doktorgrades**
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Anlagen

- 1. Grundsätze der medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**
- 2. Eidesstattliche Versicherung**

§ 1 Promotion

(1) Die Medizinischen Fakultäten verleihen den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Medizin (Dr. med.) oder eines Doktors/einer Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) aufgrund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.

(2) Die Medizinischen Fakultäten bekennen sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und setzen diese gemäß den Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in angemessener Weise um.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistung besteht in der Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Im Rahmen der Promotionsleistung kann es zur Erreichung des Ziels erforderlich sein, praktische Erfahrungen in den der Fakultät zugeordneten Institutionen bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb zu erwerben.

(2) Die Promotionsleistung wird durch die Anfertigung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung erbracht, zu deren wesentlichen Gegenständen die Dissertation gehört.

§ 3 Entscheidungsorgane für Promotionen

- (1) Die Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nicht anders bestimmt, die Promotionskonferenz.

- (2) Mitglieder der Promotionskonferenz sind die dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten nicht entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen der jeweiligen Medizinischen Fakultät sowie der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Vorsitzender/-Vorsitzende der Promotionskonferenz ist der Dekan/die Dekanin bzw. ein von ihm/ihr bestellter Vertreter/eine bestellte Vertreterin.

- (3) Die Promotionskonferenz wählt aus dem Kreis der nicht entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen der zuständigen medizinischen Fakultät jeweils einen Promotionsausschuss bestehend aus mindestens 6 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Der jeweilige Ausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

- (4) Die Promotionskonferenz überträgt dem Promotionsausschuss Aufgaben entsprechend §§ 5 bis 11.

- (5) Die Promotionskonferenz legt Kriterien zur Bewertung von Dissertationen fest.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer nach abgeschlossenem Studium die nach der Approbationsordnung für Ärzte/Ärztinnen bzw. Prüfungsordnung für Zahnärzte/Zahnärztinnen erforderliche ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung erfolgreich bestanden hat und die in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen vorlegt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- auf Grundlage des vorgelegten Studienabschlusses bereits ein Doktorgrad bzw. ein äquivalenter akademischer Grad im In- oder Ausland erworben wurde,
- bereits mehr als ein erfolgloser Promotionsversuch unternommen wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann bereits nach bestandenem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO bzw. bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung gemäß ZÄPrO oder einer äquivalenten Prüfung vor dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin bzw. Zahnmedizin der Antrag auf vorläufige Zulassung zur Promotion erfolgen. Eine vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nach der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird. Die bestandene Abschlussprüfung ist innerhalb von 5 Jahren nach der Zulassung nachzuweisen. Vor Ablauf dieser Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag der Zeitraum, in dem die bestandene Abschlussprüfung nachzuweisen ist, verlängert werden. Wird die bestandene Abschlussprüfung nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Zulassung nachgewiesen und wird dieser Zeitraum auch nicht gemäß der vorstehenden Regelung verlängert, wird die vorläufige Zulassung unwirksam und es besteht keine Verpflichtung der Universität Heidelberg, die im Zulassungsverfahren eingereichten Dokumente weiterhin aufzubewahren, zu bewerten oder zu archivieren.

(3) Gemeinschaftsdissertationen sind nicht zulässig.

(4) Wird das Dissertationsvorhaben an einer Institution durchgeführt, die nicht der Fakultät zugeordnet ist, so ist zusätzlich die Einverständniserklärung des jeweils Verantwortlichen, d.h. in der Regel des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin dieser Institution einzuholen. Dies entfällt, wenn es sich um die Dienststelle des Betreuers/der Betreuerin handelt.

(5) Bewerber/Bewerberinnen, die ihr Examen im Ausland abgeschlossen haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie eine ausländische ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bestanden haben, die nach Anforderungen an Vorbildung und Studiengang als der deutschen gleichwertig anzusehen ist. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. der ausländischen Prüfungen entscheidet der Dekan/die Dekanin nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn bzw. einer anderen entsprechenden Prüfungsstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann.

(6) Der Dekan/die Dekanin kann auf Empfehlung des Promotionsausschusses bei fehlender Äquivalenz Auflagen (z. B. Eignungsprüfungen in bestimmten medizinischen bzw. zahnmedizinischen Fachgebieten) für die Zulassung zum Promotionsverfahren festlegen und den Bewerber/die Bewerberin nach bestandener Eignungsprüfung zum Promotionsverfahren zulassen. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(7) Der Dekan/die Dekanin kann in begründeten Fällen eine Sprachkenntnisstandprüfung in der Sprache der Dissertation zur Auflage machen.

§ 5 Anmeldung und Annahme als Doktorand/Doktorandin

- (1) Zur Annahme als Doktorand/als Doktorandin ist ein Gesuch an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind beizufügen:
1. die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept,
 2. eine Betreuungszusage eines Betreuers gem. § 6 Abs. 1, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 2 dokumentiert werden muss,
 3. im Falle einer studienbegleitenden Promotion der Nachweis des bestandenen 1. Abschnitts der ärztlichen bzw. der zahnärztlichen Vorprüfung oder einer äquivalenten Prüfung sowie ein aktueller Immatrikulationsnachweis im Fach Medizin bzw. Zahnmedizin,
 4. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 4.
- (3) Die Annahme kann versagt werden, wenn
1. die Unterlagen unvollständig sind,
 2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt,
 3. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss der Doktorand eine elektronische Promotionsakte durch Registrierung im zentralen Online-Portal anlegen. Die Daten sind durch den Doktoranden während der gesamten Promotionsdauer aktuell zu halten.

(5) Über den Antrag soll während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einem Rechtsbehelf zu versehen.

(6) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät für einen Zeitraum von fünf Jahren, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden/die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Der Zeitraum kann in begründeten Fällen auf Antrag an den Promotionsausschuss verlängert werden.

(7) Zwischen dem Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin und dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung muss mindestens ein Jahr liegen.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin

(1) Alle der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. der Medizinischen Fakultät Mannheim angehörige Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen können Doktoranden/Doktorandinnen betreuen. Im Interesse einer objektiven Bewertung von Promotionsleistungen schließt ein verwandtschaftliches bzw. partnerschaftliches Verhältnis die Übernahme einer Betreuung aus. Das Recht Doktoranden/Doktorandinnen zu betreuen kann auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor auch auf qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (z.B. Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen) übertragen werden. Die Grundsätze der Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind dabei zu beachten.

(2) Zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer wird eine von der jeweiligen Medizinischen Fakultät festgelegte schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen. Details der Promotionsvereinbarung regeln die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Medizinischen Fakultät.

(3) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen z. B. die Einbindung von Doktoranden und Doktorandinnen in Doktorandenkollegs, in Promotionsprogramme oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/Doktorandinnen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.

(4) Bei Arbeiten, die nicht unter unmittelbarer Betreuung durch ein Fakultätsmitglied nach Abs. 1 in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät angefertigt wurden, sondern in einer Einrichtung, die nicht zur jeweiligen Medizinischen Fakultät gehört, muss die Einwilligung des jeweils Verantwortlichen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Einrichtung zur Einreichung als Dissertation vorliegen.

(5) Bei Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.

(2) Falls im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit die Expertise Dritter in Anspruch genommen wurde, so muss dieses bzw. der Eigenanteil des Doktoranden/der Doktorandin eindeutig kenntlich gemacht werden.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) Inhalte der Dissertation können bereits veröffentlicht sein. Hierbei muss der Doktorand/die Doktorandin mindestens Koautor der betreffenden Veröffentlichung sein.

(5) Auf Antrag des Doktorvaters/der Doktormutter ist in Einzelfällen eine kumulative Dissertation möglich. Als schriftliche Promotionsleistung zum Dr. med. und Dr. med. dent. werden mindestens zwei themenverwandte begutachtete („peer-reviewed“) Publikationen in international führenden Fachzeitschriften mit dem Doktoranden als Erstautor/Erstautorin eingereicht. Mindestens eine der beiden Arbeiten muss eine Originalpublikation sein, bei der zweiten Arbeit kann es sich auch um einen Übersichtsartikel handeln. Über die Anerkennung der Fachzeitschrift entscheidet der Promotionsausschuss. Publikationen mit geteilter Erstautorschaft werden nicht anerkannt. Keine der zur kumulativen Dissertation eingereichten Publikationen darf Gegenstand eines anderen (laufenden oder abgeschlossenen) Promotionsverfahrens sein. Die kumulative Promotion muss von einer ausführlichen Einleitung begleitet sein, welche die Publikationen im Zusammenhang der wissenschaftlichen Arbeit des Doktoranden/der Doktorandin und der Arbeitsgruppe darstellen. Zu jeder Publikation muss der Doktorand/die Doktorandin eine Stellungnahme bezüglich seines/ihrer Anteils an der Publikation darlegen. Die Erarbeitung der Ergebnisse und die Niederschrift der Diskussion (bei Originalpublikationen) bzw. das Verfassen des Textes (bei Übersichtsarbeiten) müssen zu deutlich über 50 % durch den Doktoranden/die Doktorandin erfolgt sein. Diese Angaben müssen von allen Koautoren und dem Doktorvater/der Doktormutter schriftlich bestätigt werden.

§ 8 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation, jedoch frühestens ein Jahr nach Annahme als Doktorand/Doktorandin, beantragt der Doktorand/die Doktorandin beim Promotionsausschuss schriftlich die Zulassung zur Promotionsprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Exemplare der Dissertation in der von der zuständigen Fakultät geforderten Anzahl und eine elektronische Fassung der Dissertation,
2. eine Erklärung, dass die elektronische Fassung und die Papierfassung der Dissertation übereinstimmen,
3. das Zeugnis über die bestandene ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bzw. ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2,
4. ein Lebenslauf,
5. gegebenenfalls aus der Dissertation hervorgegangene oder als Manuskript zum Druck angenommene Publikationen des Bewerbers/der Bewerberin,
6. gegebenenfalls der Nachweis über zusätzliche geforderte Leistungen nach § 6 Abs. 3,
7. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie auf der Grundlage des vorgelegten bzw. angestrebten Studienabschlusses (§4 Abs.2) bisher an keiner anderen Stelle ein Promotionsverfahren beantragt oder durchlaufen hat. Bei einem nicht beendeten oder abgelehnten Promotionsverfahren sind das Promotionsthema und die betreffende Universität zu benennen,
8. eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 2 dieser Promotionsordnung, die schriftlich abzugeben ist,
9. ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung,
10. gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung eingehalten wurden (genehmigter Tierversuchsantrag) bzw. die gesetzlich notwendige zustimmende Stellungnahme der Ethikkommission vorliegt. Kopien der Genehmigung(en) sind vorzulegen,

11. eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und/oder englischer Sprache in der von der zuständigen Fakultät geforderten Anzahl,
12. eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung trifft der Promotionsausschuss in der Regel binnen sechs Wochen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen,
2. die unter Abs. 1 aufgeführten Unterlagen nicht vollständig sind,
3. die Dissertation nicht in den Wissenschaftsbereich der Medizin fällt bzw. keine Beziehung zu ihr aufweist,
4. Tatsachen vorliegen, die nach dem Landesrecht einer Verleihung des Doktorgrades entgegenstehen bzw. den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden,
5. der Bewerber/die Bewerberin bereits einen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin bzw. Zahnmedizin) erworben hat oder
6. der Bewerber/die Bewerberin einen im Ausland erworbenen äquivalenten Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin bzw. Zahnmedizin) erworben hat,
7. der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.

(4) Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann der Doktorand die eingereichte Dissertation zurückziehen, solange die Promotionskonferenz noch keine abschließende Entscheidung getroffen hat. Die Erklärung ist an den Promotionsausschuss zu richten. In diesem Fall wird das Promotionsverfahren eingestellt.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist nach Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 8) von mindestens zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen schriftlich zu begutachten, von denen mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin der zuständigen Fakultät angehören muss. In der Regel fungiert der Betreuer/die Betreuerin der Dissertation als Erstgutachter/Erstgutachterin. Das gilt auch dann, wenn er/sie der Fakultät nicht mehr angehört. Weitere – auch externe – Gutachter/Gutachterinnen können vom Promotionsausschuss bestellt werden und bei Themen aus Grenzgebieten auch einer anderen Fakultät angehören. Als weitere Gutachter können auch Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW bestellt werden.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit, spätestens aber in der nächsten, nach Ablauf dieser Frist folgenden Sitzung des Promotionsausschusses bestellt werden.

(3) Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten Zielsetzung, Ausführung und wissenschaftliche Aussage der Dissertation und schlagen dem Promotionsausschuss deren Annahme oder Ablehnung vor. Im Fall der Annahme der Dissertationsschrift bewerten sie diese nach Maßgabe der von der Promotionskonferenz festgelegten Kriterien (§ 3 Abs. 5). Sie können Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation empfehlen. Der Promotionsausschuss legt für die Erstellung der Gutachten angemessene Fristen fest.

(4) Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachten einholen und Auflagen zur Korrektur der Dissertation festlegen. Die schriftliche Promotionsleistung ist gemäß der von der Promotionskonferenz festgelegten Kriterien zu bewerten (§ 3 Abs. 5). Für eine Bewertung der Dissertation mit der Note "summa cum laude" holt der Promotionsausschuss zwei zusätzliche externe Gutachten ein.

§ 10 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Promotionsausschuss gibt unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten einen Notenvorschlag für die Dissertation ab (§ 9). Schlägt der Promotionsausschuss für die Dissertation mindestens die Note „rite“ vor, wird die Doktorandin/der Doktorand zur mündlichen Prüfung zugelassen (§ 11). Nach erfolgreicher mündlicher Prüfung legt der Promotionsausschuss der Promotionskonferenz die Dissertation mit einer Empfehlung zur Benotung der gesamten Prüfungsleistung zur Annahme vor. Im Zeitraum zwischen der Zulassung zur mündlichen Prüfung und Beschlussfassung können die Dissertationen von den Mitgliedern der Promotionskonferenz in der Fakultätsgeschäftsstelle eingesehen werden. Falls der Promotionsausschuss für eine Dissertation nicht mindestens die Note „rite“ vorschlägt, wird dieses Votum der Promotionskonferenz zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Wird die Dissertation durch die Promotionskonferenz abgelehnt, wird das Promotionsverfahren beendet, und das Verfahren wird als erfolgloser Promotionsversuch gewertet. Die Ablehnung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Mündliche Promotionsleistung

- (1) Falls der Promotionsausschuss für die Dissertation mindestens die Note „rite“ vorschlägt, bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreise der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät zwei Prüfer/Prüferinnen für die mündliche Prüfung und bestimmt einen/eine von Ihnen zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden.
- (2) Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgehalten, die, falls sie der gleichen Organisationseinheit angehören, nicht die gleiche Fachrichtung vertreten. Der Betreuer/die Betreuerin kann Prüfer/Prüferin sein, auch wenn er/sie nicht mehr Mitglied der Fakultät ist.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit dem zweiten Prüfer/der zweiten Prüferin und dem Kandidaten/der Kandidatin den Termin für die Disputation. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis wird ein neuer Termin festgelegt. Erscheint einer der Prüfer nicht zum festgesetzten Termin, wird ein neuer Termin festgelegt.
- (4) Die mündliche Prüfung ist spätestens zwölf Monate nach Abgabe des Notenvorschlags für die Dissertation durch den Promotionsausschuss (§ 10 Abs. 1) abzulegen. In begründeten Fällen kann beim Promotionsausschuss eine Verlängerung beantragt werden. Wird die mündliche Prüfung nicht abgelegt, ist die Promotionsleistung nicht erbracht, und das Promotionsverfahren wird beendet. Die bereits erbrachte schriftliche Teilleistung verfällt. Das beendete Verfahren wird als erfolgloser Promotionsversuch gewertet.
- (5) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich und dauert maximal 60 Minuten. Die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse sind nicht öffentlich. Nur die Prüfer dürfen der Doktorandin/dem Doktoranden Fragen stellen. Aus wichtigen Gründen wie z.B. die Sicherung des ungestörten Prüfungsablaufs, können Zuhörer und Zuhörerinnen ausgeschlossen werden.

(6) Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation abgehalten mit Kurzvortrag des Doktoranden/der Doktorandin und nachfolgender Befragung durch die Prüfer. Inhalt der Prüfung ist die Dissertation sowie die Grundlagen der angrenzenden Fachgebiete. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Im Anschluss an die mündliche Prüfung treten die Prüfer zu einer nicht öffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Die gesamte Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüferin/jeder Prüfer die Note „bestanden“ gibt. Die beiden Prüfer können darüber hinaus jeweils eine Empfehlung zur Benotung der gesamten Promotionsleistung (gemäß § 12) an den Promotionsausschuss abgeben.

(7) Besteht der Kandidat/die Kandidatin die mündliche Prüfung nicht, so kann er/sie diese innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen. Diese Frist kann durch einen begründeten Antrag verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der mündlichen Prüfung an den Promotionsausschuss zu richten. Besteht der Kandidat/die Kandidatin auch die Wiederholungsprüfung nicht, wird das Promotionsverfahren beendet und das Verfahren wird als erfolgloser Promotionsversuch gewertet. Die Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einem Rechtsbehelf zu versehen.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistung

Die Promotionskonferenz entscheidet auf Grundlage des Notenvorschlages des Promotionsausschusses (§ 10 Abs. 1) über die Benotung der gesamten Promotionsleistung. Es werden folgende Noten erteilt:

- für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude,
- für eine sehr gute Leistung: magna cum laude,
- für eine gute Leistung: cum laude,
- für eine genügende Leistung: rite,
- für eine nicht genügende Leistung: non sufficit.

Zwischennoten sind unzulässig.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann erfolgen:

1. durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren. In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek (UB) fünf Pflichtexemplare abzuliefern,
2. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der UB betriebenen universitären Repositorium/Heidelberger Dokumentenserver heiDOK <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/> Der Doktorand/die Doktorandin überträgt der UB und der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig damit das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Zusätzlich sind der UB 3 gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der UB abzustimmen,
3. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der UB 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden,

4. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter und/oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der UB 3 Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern. Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.

(2) Zusätzlich sind der Fakultät weitere Exemplare der Dissertation vorzulegen. Die Anzahl wird von der jeweiligen Fakultät festgelegt. Zudem ist eine Zusammenfassung der Dissertation auf elektronischem Datenträger zur Veröffentlichung durch die Fakultät zur Verfügung zu stellen. Hierfür kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 14 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades

(1) Hat der Bewerber/die Bewerberin das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, wird ihm/ihr der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde verliehen. Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, sobald

1. die Dissertation von der Promotionskonferenz mit mindestens rite bewertet wurde,
2. die mündliche Prüfung gemäß § 11 bestanden wurde,
3. die nach der Approbationsordnung für Ärzte/Ärztinnen bzw. nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte/Zahnärztinnen durchgeführte ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bestanden oder die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 und 6 erfüllt sind,
4. alle erforderlichen Unterlagen der Fakultät vorgelegt wurden,
5. und der Veröffentlichungspflicht nachgekommen wurde.

Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Benotung und nennt als Promotionsdatum den Tag, an dem das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie wird von dem Dekan/der Dekanin der zuständigen Fakultät unterschrieben.

(2) Erst mit Empfang der Promotionsurkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.

§ 15 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades ehrenhalber (h. c.)

(1) Für hervorragende Verdienste auf den Gebieten der Medizin oder Zahnmedizin einschließlich ihrer Grenzgebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Medizin bzw. Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h. c. / Dr. med. dent. h. c.) verleihen, sofern der medizinische bzw. zahnmedizinische Doktorgrad nicht bereits an der Universität Heidelberg erworben wurde.

(2) Die Verleihung setzt einen Antrag von mindestens zwei Fakultätsmitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen voraus. Über den Antrag entscheiden die nicht entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der zuständigen medizinischen Fakultät, die zugleich Mitglieder des Fakultätsrates sind, mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat zwei Berichterstatter/Berichterstatterinnen aus seiner Mitte.

(3) Die Verleihung des Dr. med. h. c. bzw. des Dr. med. dent. h. c. erfolgt durch Überreichung der hierfür angefertigten und von dem Dekan/der Dekanin unterschriebenen Urkunde, in der die Leistung des Promovenden/der Promovendin hervorzuheben sind.

§ 16 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat/die Kandidatin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht oder gefälscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat/die Kandidatin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. In schweren Fällen kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Promotionskonferenz. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen/der Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zuzustellen.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist die Promotionskonferenz zuständig.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen/der Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Entziehung des Ehrendoktorgrades entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Erlangung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades (Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2006, S. 715) außer Kraft.

(2) Für Promovierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung die Zulassung zur Promotionsprüfung bereits beantragt haben, gilt auf Antrag die Promotionsordnung vom 22.09.2006, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Grundsätze der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Dieser Text greift die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu diesem Thema auf.

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktoranden/Doktorandinnen) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens,
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten,
- konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffener Folgerungen,
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen Dritter für die eigene Arbeit,
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter,
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten,
- Plagiat,
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen,
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften,
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe,
- unzureichende Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen,
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten,
- fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis,
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis,
- Vertrauensbruch als Gutachter/Gutachterin oder Vorgesetzter/Vorgesetzte.

3. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jeder Wissenschaftler/jede Wissenschaftlerin ist eigenverantwortlich für sein/ihr Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion.

Daher ist es die Aufgabe von Leitern/Leiterinnen wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

4. Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen

Der Betreuer/die Betreuerin arbeitet mit den entsprechenden Doktoranden/Doktorandinnen vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der Doktorand/die Doktorandin von dem Betreuer/der Betreuerin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die unabhängige Ombudsperson für Promovierende der Universität als Vermittler/Vermittlerin hinzugezogen werden.

5. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der/die jeweilige Wissenschaftler/Wissenschaftlerin trägt hierfür die Verantwortung. Ihm/ihr obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger/eine Kundige das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt ein Wissenschaftler/eine Wissenschaftlerin die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der "alten Institution" und der "neuen Institution", an der der Wissenschaftler/die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

6. Veröffentlichungen, Autorenschaft

Autoren/Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate). Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren/Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Andere Beiträge wie z.B. die bloße organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln oder die Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist, reichen für sich allein nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktoranden/Doktorandinnen für eine Veröffentlichung ist – ggf. auch durch deren Erstautorenschaft – Rechnung zu tragen.

Anlage 2

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.
3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt / bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

1560

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

1561

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- § 1 Promotion
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden
- § 7 Dissertation
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten
- § 11 Bestellung weiterer Gutachter
- § 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Disputation
- § 15 Entscheidung über die Disputationsleistung
- § 16 Ergebnis der Promotion
- § 17 Wiederholung der Promotion
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Verleihung des Dr. phil.
- § 20 Verleihung des Dr. phil. h.c.
- § 21 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 22 Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Akteneinsicht
- § 24 Ausnahmen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Promotion

Die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät der Universität Heidelberg verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund von Promotionsleistungen für die Fächer, die in ihren wissenschaftlichen Einrichtungen angeboten werden, oder den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der in den beiden Fakultäten vertretenen Disziplinen einschließlich der angrenzenden Gebiete. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch der Titel "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Dieser Nachweis setzt
 - die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus dem Promotionsfach und
 - eine mündliche Prüfung (Disputation) in diesem Fach voraus.
- (3) Die Organe der jeweiligen Fakultät für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme als Doktorand, über die Bestellung der Gutachter und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Er kann die Wahrnehmung dieser und weiterer Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen, sofern das LHG nicht entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der Dekan oder ein Prodekan als Vorsitzender sowie vier weitere Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem Bewerber oder dem Doktoranden schriftlich mit.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer einen Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder einer Kunst- oder Musikhochschule in einem Studiengang mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit mit einer Prüfung erlangt hat, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde.

- (2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens „gut“, kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern oder Privatdozenten der Fakultät über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers vorgelegt werden. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.

- (3) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens „gut“ sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) Absolventen von vierjährigen Bachelorstudiengängen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Absolventen eines Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder eines gleichwertigen Studiengangs. Gegenstand des Kolloquiums sind Fachkenntnisse des Promotionsfaches entsprechend den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Besonders qualifizierte Absolventen von dreijährigen Bachelor-Studiengängen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind wie die promotionsfähigen Absolventen eines Masterstudiengangs. Die in den mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers stellt der Promotionsausschuss durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.
- (6) Besonders qualifizierte nicht unter Abs. 1 fallende Absolventen von Diplomstudiengängen und Masterstudiengängen an Berufsakademien, Musikhochschulen und Kunsthochschulen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Studienabschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen.
- (7) Absolventen gleichwertiger ausländischer Studiengänge werden wie Absolventen der Studiengänge nach Abs. 1 bis 5 zugelassen.
- (8) Sprachanforderungen gemäß den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung sind nachzuweisen oder nachzuholen. In den Fächern Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Germanistik im Kulturvergleich und Deutsch als Zweitsprache sind zusätzlich das Lateinum oder dem Lateinum äquivalente lateinische Sprachkenntnisse oder äquivalente

Kenntnisse in einer vergleichbaren klassischen Sprache nachzuweisen. Im Fach Klassische Philologie: Latein sind Studienleistungen im Fach Griechisch im Umfang von einer Vorlesung und zwei Proseminaren oder einer Vorlesung, einem Proseminar und einer Lektüre nachzuweisen. Im Fach Klassische Philologie: Griechisch sind Studienleistungen im Fach Latein im Umfang von einer Vorlesung und zwei Proseminaren oder einer Vorlesung, einem Proseminar und einer Lektüre nachzuweisen.

(9) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Hauptfach der Prüfung, so muss der Bewerber dem Promotionsausschuss seine Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachweisen. Darüber hinaus können Publikationen und sonstige schriftliche Arbeiten des Bewerbers berücksichtigt werden.

(10) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Prüfungsfach, so muss der Bewerber dem Promotionsausschuss seine Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder von sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten und in einem Kolloquium nachweisen.

(11) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden, die Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Durch das Kolloquium muss der Kandidat nachweisen, dass er im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der Masterprüfung oder anderer üblicher Abschlussprüfungen im Hauptfach (Magister usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote "gut" (bis 2,5) bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5), gegeben werden können.

(12) Gegebenenfalls legt der Promotionsausschuss fachspezifische Verfahrensweisen für die Zulassung zur Promotion fest.

§ 5 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim jeweiligen Dekanat unter der Angabe des Dissertationsthemas die Annahme als Doktorand beantragen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation,
- c) eine Betreuungszusage eines Betreuers gem. § 6, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 3 dokumentiert werden soll,
- d) ein Lebenslauf der antragstellenden Person mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- e) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche.

(2) Die Annahme ist zu versagen, wenn

- a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen,
- b) die Unterlagen unvollständig sind.

(3) Die Annahme kann versagt werden, wenn

- a) die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
- b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist,
- c) die antragstellende Person bereits einen Doktorgrad erworben hat und mit demselben Studienabschluss einen weiteren Doktorgrad erwerben will.

(4) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss der Promotionsinteressierte eine elektronische Promotionsakte durch Registrierung im zentralen online-Portal der Universität anlegen. Der Doktorand ist verpflichtet, die Prüfungsbehörde umgehend über Änderungen von Daten zu informieren.

(5) Über den Antrag soll während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8).

(6) Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

(7) Der Doktorand kann sich bei der Universität einschreiben, es sei denn, es besteht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses eine Mitgliedschaft oder ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis steht einer Immatrikulation entgegen. Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.

(8) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Eine Einschreibung kann höchstens für fünf Jahre erfolgen.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden

- (1) Die Hochschullehrer der unter diese Ordnung fallenden Fakultäten sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Betreuungen zu übernehmen.

- (2) Der Promotionsinteressierte benennt dem Promotionsausschuss einen oder zwei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät, in der er promoviert werden möchte, als Betreuer. Falls der Promotionsinteressierte einer Nachwuchsgruppe angehört, kann der Leiter der Nachwuchsgruppe als Betreuer fungieren. Der Promotionsausschuss bestellt die benannten Personen, wenn diese dazu bereit sind und bestätigen, dass die vom Promotionsinteressierten vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.

- (3) Zwischen dem Promotionsinteressierten und dem Betreuer wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen (siehe Musterpromotionsvereinbarung, Anlage 1). Die Fakultät kann diese Mustervereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen.

- (4) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden in Doktorandenkollegs oder andere spezielle Programme vorgeschrieben werden.

- (5) Auf Wunsch des Promotionsinteressierten bemüht sich der Promotionsausschuss darum, einen Hochschullehrer oder einen Privatdozenten der beteiligten Fakultäten für die Betreuung zu gewinnen.

- (6) Bei auftretenden Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.

- (2) Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des Doktoranden zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt.

- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, lateinischer, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer und Privatdozenten der beteiligten Fakultäten möglich ist.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) drei Exemplare der Dissertation in Papierform und eine elektronische Version in einem gängigen Datenformat,
 - b) eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 2 dieser Promotionsordnung, die in der Regel schriftlich abzugeben ist,
 - c) ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung,
 - d) ein Lebenslauf,
 - e) gegebenenfalls ein Nachweis über nachgeholte Sprachanforderungen gemäß den an der Universität Heidelberg geltenden Prüfungsordnungen für die entsprechenden Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) eine Erklärung, ob die Dissertation in dieser oder einer anderen Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde,
 - g) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine bereits gedruckte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation angenommen werden, sofern der Promotionsausschuss zustimmt.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen nicht vollständig sind,
 - c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (5) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann der Doktorand die eingereichte Dissertation bis zum Eingang des ersten Gutachtens zurückziehen. Die Erklärung ist an den Promotionsausschuss zu richten. Das Zurückziehen der Dissertation gilt nicht als Fehlversuch.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter. Der Betreuer, der der promovierenden Fakultät angehört, ist einer der Gutachter. Die Bestellung der Gutachter soll während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (2) Die Gutachter müssen Hochschullehrer oder Privatdozenten sein. Sie sollen in der Regel der Fakultät angehören, in der die Promotion angestrebt wird. In der Regel werden unabhängige Nachwuchsgruppenleiter, die die Kriterien gemäß den leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ziffer 5) erfüllen, als Gutachter für Dissertationen von Mitgliedern ihrer Nachwuchsgruppe bestellt. In besonderen Fällen können solche Nachwuchsgruppenleiter auf eigenen Antrag auch zu Gutachtern in anderen Verfahren bestellt werden. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer können mit ihrem Einverständnis als Gutachter be-

stellt werden. Hochschullehrer oder Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Heidelberg können mit deren Einverständnis als Gutachter bestellt werden, wenn in der Dissertation Gebiete bearbeitet worden sind, die an deren Fächer angrenzen. Über die Bestellung von Hochschullehrern anderer Universitäten, damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulen oder Hochschulen im Sinne des § 38 Abs. 4, Satz 3 LHG, die eine entsprechende Position im Sinne eines Hochschullehrers innehaben, beschließt der Promotionsausschuss. Mindestens die Hälfte aller Gutachter müssen Hochschullehrer, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät sein.

(3) Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, die fachlich kompetent sind und denen der Arbeitsaufwand zugemutet werden kann, dürfen eine Bestellung als Gutachter nicht ablehnen.

(4) Die Gutachter begründen ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmenvorschlages eine der folgenden Noten vor:

summa cum laude (ausgezeichnet) (0)

magna cum laude (sehr gut) (1)

cum laude (gut) (2)

rite (genügend) (3)

(5) Der Promotionsausschuss legt auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation fest. Weichen die Gutachter in der Notengebung voneinander ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit ihnen. Wird keine Einigkeit erzielt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Bestellung eines weiteren Gutachters, den der Promotionsausschuss bestimmt.

(6) Die Gutachter können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.

(7) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten

(1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von vier Wochen im Dekanat der Fakultät. Eine Auslage während des Monats August ist ausgeschlossen. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer und Privatdozenten der Fakultät sowie die Gutachter.

(3) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des Doktoranden, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter sind den Hochschullehrern und Privatdozenten der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Bestellung weiterer Gutachter

(1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer und Privatdozenten der beteiligten Fakultäten das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachters zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des weiteren Gutachters soll unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages, erfolgen; als weiterer Gutachter kann der Antragsteller bestellt werden.

(2) Wenn ein Gutachter die Arbeit ablehnt, entscheidet der Promotionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens und über die eventuelle Bestellung weiterer Gutachter.

(3) Werden weitere Gutachter bestellt, gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

(1) Haben beide Gutachter die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen, so beendet der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach der Auslagefrist das Promotionsverfahren.

(2) Ist nach Feststellung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Promotion abgelehnt.

(3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der Doktorand das Recht, diese vom Tag der Ablehnung an gerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Macht der Doktorand vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt.

(4) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit einem Exemplar zusammen mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 13 Prüfungskommission

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 12 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus einen Hochschullehrer oder Privatdozenten als Vorsitzenden. Die Bestellung der Prüfungskommission hat während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission dem Doktoranden schriftlich mit.

(2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter sowie mindestens ein weiterer Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät an.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den Doktoranden zur Disputation ein.

(4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Disputation

- (1) Nach Annahme der Dissertation hat der Kandidat eine Disputation, die etwa 75 Minuten dauert. Die Disputation wird eingeleitet durch einen Bericht des Doktoranden über die Dissertation. Der Bericht soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Themen der Disputation entstammen den Forschungsfeldern der Dissertation und wissenschaftlichen Problemen des Faches.

- (2) Die Disputation soll während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von sechs Wochen, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Doktoranden Zeit und Ort der Disputation sowie die festgelegten Themenbereiche schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation andere Doktoranden als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des zu prüfenden Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) Die Disputation wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

- (5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Entscheidung über die Disputationsleistung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des Doktoranden anzuerkennen oder abzulehnen ist, und legt eine Note gemäß § 9 Abs. 4 fest.

- (2) Ist die Disputationsleistung nach Abs.1 abgelehnt, kann der Doktorand die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (3) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Promotionsausschuss das Ergebnis der Disputation mit.

§ 16 Ergebnis der Promotion

- (1) Der Promotionsausschuss legt, sofern die Promotion nicht nach § 12 oder § 15 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Note der Dissertation und der Note der Disputation die Gesamtnote fest.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Dissertation und für die Disputationsleistung. Liegt der Wert zwischen zwei Noten, so gibt die Dissertation den Ausschlag. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Eine Zwischennote ist nicht zulässig.

- (3) Das Ergebnis der Promotion ist dem Doktoranden unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Wiederholung

Ist die Promotion nach § 12 abgelehnt, kann der Doktorand eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.

- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag des Doktoranden hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 12 Monaten entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

- (3) Die Veröffentlichung kann erfolgen
1. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden,
 2. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der UB 3 Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern,
 3. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek betriebenen universitären Repositorium. Zusätzlich sind der Universitätsbibliothek 3 gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der UB abzustimmen. Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.
- (4) Der Doktorand hat vor der Veröffentlichung der Dissertation bei seinen Gutachtern die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Änderungen und Ergänzungen sind den Gutachtern vorzulegen. Die Arbeit darf erst dann gedruckt werden, wenn die letzten Korrekturen mit dem Imprimatur der Gutachter versehen sind.
- (5) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titelländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 19 Verleihung des Dr. phil.

- (1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare gemäß § 18 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

- (2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation.

- (3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben. Das Führen von Bezeichnungen wie „Dr. des.“ ist nicht gestattet.

§ 20 Verleihung des Dr. phil. h.c., Erneuerung der Promotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Disziplinen der jeweiligen Fakultät einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die betreffende Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

- (2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern oder Privatdozenten der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer oder Privatdozenten als Berichterstatter. Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

(3) Die Verleihung des Dr. phil. h.c. erfolgt durch eine Urkunde, in der die beteiligten Fakultäten die wissenschaftlichen Verdienste des Geehrten würdigen.

(4) In besonderen Fällen kann die Fakultät die Promotion anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern. Den ihr bekannt gewordenen wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdiensten des Geehrten nach seiner Promotion gibt die Fakultät durch eine entsprechende Laudatio Ausdruck.

§ 21 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

(3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 23 Akteneinsicht

Den Doktoranden ist nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Auf Antrag ist den Doktoranden nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim Dekan gestellt werden.

§ 24 Ausnahmen

In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht. Dies gilt insbesondere für interdisziplinäre und internationale Promotionsverfahren.

1585

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

§ 25 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 749), in der Fassung vom 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 261), außer Kraft. Für Verfahren von Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits von der Fakultät angenommen sind, gelten auf Antrag die bisherigen Regelungen fort.

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Promotionsvereinbarung

(Muster; das gültige Formular ist über das zuständige Dekanat zu beziehen)

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung (nach § 38 Abs. 5 LHG) dient der Förderung und Beratung des/der Doktoranden/-in bei seinem/ihrem Promotionsvorhaben. Aus der Promotionsvereinbarung entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen. Die Vereinbarung richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Annahme an der Fakultät und ergänzend zur jeweiligen Promotionsordnung sowie ggf. zur Ordnung des strukturierten Promotionsprogramms.

(1) Beteiligte Personen

Doktorand/in (Name, Vorname)

Betreuer/in (Name, Titel, Vorname)

(2) Dissertationsthema und -fach

a) Geplantes Dissertationsthema (Arbeitstitel):

b) Fakultät _____

c) Fach /ggf. strukturiertes Promotionsprogramm: _____

d) Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) _____

e) Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) _____

(3) Fortzuschreibender Zeit- und Arbeitsplan

[Zwischen Betreuer/in und Doktorand/in ist ein Zeit- und Arbeitsplan zu vereinbaren, der dem Forschungsthema und der persönlichen Lebenssituation der/s Doktorandin/-en angepasst ist. Auf dieser Grundlage berichtet der/die Doktorand/in gegenüber dem/r Betreuer/in regelmäßig über den Fortschritt des Dissertationsvorhabens. Der/die Betreuer/in steht in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung der/s Doktorandin/-en zur Verfügung. Dem Arbeitsplan können individuelle Absprachen zwischen Doktorand/in und Betreuer/in hinzugefügt werden, z.B. die Sprache, in welcher die Dissertation verfasst wird. Eine Änderung des Zeitplans bedarf des gegenseitigen Einverständnisses und darf den Regelungen der Promotionsordnung zur Verlängerung von Fristen nicht zuwider laufen.]

(4) Angaben zu einem individuellen Studienprogramm

[In den Arbeitsplan sind, sofern relevant, auch Angaben zu einem individuellen, begleitenden Programm mit aufzunehmen (z.B. fachspezifische Veranstaltungen, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Konferenzen, Vorträge und Veröffentlichungen). Der/die Betreuer/in berät den/die Doktoranden/-in bei der Auswahl entsprechender Veranstaltungen.]

(5) Begutachtungszeiten

[Doktorand/in und Betreuer/in verständigen sich im Einklang mit der geltenden Promotionsordnung bei der Abgabe der Dissertation über die Dauer des Begutachtungsverfahrens.]

(6) Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

[Doktorand/in und Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Heidelberg aufgestellt sind (<http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/profil/-regelkodex/>).]

1588

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

(7) Regelungen zur Lösung von Streitfällen

[In Konfliktfällen können sich Doktorand/in oder Betreuer/in an die unabhängige Ombudsperson für Doktorandinnen und Doktoranden wenden, die als Beratungs- und Vermittlungsstelle der Universität Heidelberg fungiert.]

(8) Sonstiges

[Die Betreuungsvereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine Ausfertigung verbleibt bei dem/der Betreuer/-in, bei dem/der Doktoranden/-in und in der Promotionsakte der Fakultät. Der Antrag auf Annahme an der Fakultät muss innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Promotionsvereinbarung in der Fakultät eingereicht werden. Spätestens mit dem Antrag auf Annahme an der Fakultät muss die elektronische Promotionsakte von dem/der Doktoranden/-in durch Registrierung im online-Portal heiDOCS angelegt sein.]

Datum, Unterschrift (Doktorand/in)

Datum, Unterschrift (Betreuer/in)

Stempel der Fakultät/ eingegangen am:

Anlage 2 zu § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

1590

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

- § 1 Promotion**
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Zulassung zur Promotion**
- § 5 Annahme als Doktorand/in**
- § 6 Wissenschaftliche Beratung des/der Doktoranden/in**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Zulassung zur Prüfung**
- § 9 Begutachtung der Dissertation**
- § 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten**
- § 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen**
- § 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten**
- § 13 Prüfungskommission**
- § 14 Entscheidung über die Dissertation**
- § 15 Disputation**
- § 16 Entscheidung über die Disputationsleistung**
- § 17 Ergebnis der Promotion**
- § 18 Wiederholung der Promotion**

- § 19 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 20 Verleihung des Dr. phil.**
- § 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.**
- § 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 23 Entziehung des Doktorgrades**
- § 24 Akteneinsicht**
- § 25 Ausnahmen**
- § 26 Inkrafttreten**

§ 1 Promotion

(1) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie für die Fächer Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Gerontologie, Psychologie, Sportwissenschaft sowie Diakoniewissenschaft und Sozialethik (Dr. phil.) auf Grund von Promotionsleistungen oder den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich der angrenzenden Gebiete. In den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik arbeitet die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften mit der Theologischen Fakultät zusammen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann auf Antrag auch der Titel „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verliehen werden.

(2) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Dieser Nachweis setzt voraus:
 - die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder einer publikationsbasierten Dissertation (hierzu hat die Fakultät besondere Richtlinien erlassen) aus dem Promotionsfach und
 - eine mündliche Prüfung (Disputation) in diesem Fach, zu deren Gegenständen auch die Dissertation gehört.
- (3) Organe der Fakultät für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine von diesem eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorand/in. Zudem entscheidet er über die Zulassung zur Promotion, über die Bestellung der Gutachter/innen und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Die Wahrnehmung der zuletzt genannten Aufgaben kann er seinem/r Vorsitzenden übertragen. Der/die Doktorand/in hat ein Vorschlagsrecht für Gutachter/innen und Mitglieder der Prüfungskommission.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein/e Stellvertreter/in werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines/r Stellvertreters/in erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines/ihres Nachfolgers oder seiner/ihrer Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der/die Dekan/in oder der/die Prodekan/in als Vorsitzende/r sowie vier weitere Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind. Stehen Promotionsangelegenheiten aus den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik zur Beratung bzw. Beschlussfassung an, ist ein/e Hochschullehrer/in der Theologischen Fakultät einzuladen, der/die in dieser Angelegenheit auch Stimmrecht hat.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

(5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung des/der Betroffenen bleibt davon unberührt.

(6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem/der Bewerber/in oder dem/der Doktoranden/in schriftlich mit.

§ 4 Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer:

1. einen Masterstudiengang
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Ist die Gesamtnote der in (1) unter 1. bis 3. genannten Abschlüsse nicht mindestens "gut", kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät, im Falle der Diakoniewissenschaft und Sozialethik unter Beteiligung der Theologischen Fakultät, über die wissenschaftliche Qualifikation des/der Bewerbers/in vorgelegt werden. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.

(3) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens „gut“ sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) War das Promotionsfach im zulassungsberechtigenden Abschluss nicht Hauptfach oder kann der/die Bewerber/in keine fachspezifischen Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten nachweisen, dann muss der/die Bewerber/in dem Promotionsausschuss seine/ihre Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten oder in einem Kolloquium nachweisen.

(5) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. In ihm werden bis zu drei Schwerpunktthemen und ggf. ergänzende allgemeine fachwissenschaftliche Themen behandelt. Das Kolloquium wird von zwei Prüfenden abgenommen, die Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät sind, im Falle der Diakoniewissenschaft und Sozialethik unter Beteiligung der Theologischen Fakultät, und vom Promotionsausschuss bestellt werden. Durch das Kolloquium muss der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der üblichen Abschlussprüfung im Hauptfach (Diplom, Magister, Master usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertung „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5), gegeben werden kann.

(6) Für besonders qualifizierte Absolvent/innen von Studiengängen, die nicht unter § 4 (1) genannt sind (z. B. dreijährige Bachelorstudiengänge, Diplomstudiengänge an Fachhochschulen oder einer Berufsakademie) kann nach einem mit positivem Ergebnis durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahren eine Zulassung zur Promotion erfolgen. Dieses umfasst den Nachweis folgender Leistungen:

1. Zeugnis mit einer Gesamtnote von „sehr gut“,
2. Nachweis der Befähigung zu einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Dieser Nachweis kann auf zwei unterschiedlichen Wegen erbracht werden:
 - (a) über eine peer-reviewte Publikation als Erstautor/in, in der Regel auf der Grundlage der Abschlussarbeit, die entweder in Druck oder bereits erschienen ist,
 - (b) durch das Gutachten eines/r Hochschullehrers/in, der/die bestätigt, dass die Abschlussarbeit die wissenschaftliche Befähigung klar erkennen lässt und den Ansprüchen einer Master-Arbeit entspricht,
3. Kolloquium gemäß § 4 (5).

§ 5 Annahme als Doktorand/in

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim Dekanat unter der Angabe des Dissertationsthemas die Annahme als Doktorand/in beantragen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation,
 - c) ein Lebenslauf der antragstellenden Person mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - d) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche,
 - e) eine Betreuungszusage eines Betreuers gem. § 6, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 4 dokumentiert werden soll.
- (2) Über die Annahme als Doktorand/in entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme ist zu versagen, wenn:
- a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind,
 - c) das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt.
- (3) Die Annahme kann versagt werden, wenn:
- a) die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 - b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

- (4) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss der/die Doktorand/in eine elektronische Promotionsakte durch Registrierung im dafür vorgehaltenen Online-Portal anlegen.
- (5) Über den Antrag soll in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem/der Bewerber/in mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8).
- (6) Mit der Annahme als Doktorand/in verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den/die Doktoranden/in bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (7) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Die Annahme als Doktorand/in kann widerrufen werden, wenn der/die Doktorand/in nach fünf Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt, es sei denn, der/die Doktorand/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Dem/der Doktoranden/in ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Wissenschaftliche Beratung des/der Doktoranden/in

(1) Die Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Beratungen zu übernehmen. In Bezug auf unabhängige Nachwuchsgruppenleiter/innen sind hinsichtlich Betreuung und späterer Begutachtung die leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg (Ziffer 5) zu beachten.

(2) Als Berater können auch Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW bestellt werden.

(3) Der/die Doktorand/in kann dem Promotionsausschuss eine/n Berater/in nach (1) und (2) der beteiligten Fakultäten benennen. Der Promotionsausschuss soll die benannte Person bestellen, wenn diese dazu bereit ist und wenn die vom Doktoranden/der Doktorandin vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.

(4) Zwischen dem/der Doktoranden/in und dem/der Berater/in wird eine Vereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie insbesondere ein in der Regel auf drei Jahre angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die Fortschritte des Dissertationsprojektes sollen regelmäßig erörtert und in einem Sachstandsbericht dokumentiert werden. Der/die Doktorand/in und der/die Berater/in unterschreiben eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den jeweils gültigen Fassungen der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Heidelberg aufgestellt sind.

(5) Bei auftretenden Streitfällen können die von der Fakultät und der Universität eingesetzten Ombudspersonen zur Schlichtung einbezogen werden.

(6) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden/innen in Interdisziplinäre Doktorandenkollegs oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/innen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.

(7) Auf Wunsch des/der Doktoranden/in bemüht sich der Promotionsausschuss darum, eine/n Hochschullehrer/in, eine/n Privatdozenten/in oder eine/n unabhängige/n Forschungsgruppenleiter/in der beteiligten Fakultäten für die Beratung des/der Doktoranden/in zu gewinnen.

(8) Auf Antrag des/der Doktoranden/in muss ein/e Zweitberater/in bestellt werden.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des/der Doktoranden/in zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.

(2) Gemeinschaftsarbeiten mit belegbarem eigenständigen Beitrag des/der Doktoranden/in können als Dissertation oder Teil der Dissertation eingereicht werden, wenn die Arbeit den Anforderungen an eine Dissertation genügt. Eine schriftliche Erklärung zu Art und Umfang der Eigenanteile ist beizufügen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem/der Doktoranden/in auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige/n Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten möglich ist.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der/die Doktorand/in beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei Exemplare der Dissertation,
- b) eine CD-ROM mit der Dissertation im PDF-Format,
- c) eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, dass er/sie die Dissertation selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Zitate gekennzeichnet hat bzw. im Fall von Gemeinschaftsarbeiten eine Erklärung über die selbst verantworteten Anteile,
- d) eine Erklärung des/der Doktoranden/in, ob er/sie die Dissertation in dieser oder einer anderen Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat,
- e) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Die unter (1) (b) genannte CD-ROM darf ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Sie wird sicher gelagert. Kopien sind nicht gestattet. Zugriff auf die CD-ROM haben ausschließlich der Fakultätsvorstand und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der Fakultät. Die Daten werden nach zehn Jahren gelöscht. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.

- (2) Die Dissertation kann bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht sein.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen nicht vollständig sind,
 - c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.

- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

- (5) Nach erfolgter Abgabe kann der/die Doktorand/in die eingereichte Dissertation bis zum Eingang des ersten Gutachtens zurückziehen. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter/innen. Die Bestellung der Gutachter/innen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

- (2) Als Gutachter/innen können der/die Berater/in sowie alle unter § 6 (1) und (2) benannten Personen bestellt werden. Für die Fächer Diakoniewissenschaft und Sozialethik sollen die von der Theologischen Fakultät vorgeschlagenen Gutachter/innen bestellt werden. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/innen können mit ihrem Einverständnis als Gutachter/innen bestellt werden. Mindestens die Hälfte aller Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/innen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der Fakultät sein.

- (3) Bei publikationsbasierten Dissertationen darf maximal ein/e Gutachter/in zugleich Mitautor/in der für die Promotion maßgeblichen Publikationen sein.

- (4) Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten, die fachlich kompetent sind und denen der Arbeitsaufwand zugemutet werden kann, dürfen eine Bestellung als Gutachter/in nicht ablehnen.

(5) Die Gutachter/innen begründen ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmehvorschlages eine der folgenden Noten vor:

- Ausgezeichnet (0),
- sehr gut (1),
- gut (2),
- befriedigend (3).

Zwischennoten durch Erhöhung oder Verringerung der genannten Notenstufen um 0,3 sind zulässig. Ausgenommen davon sind die Verringerung der Note 0 und die Erhöhung der Note 3.

(6) Die Gutachter/innen können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.

(7) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter/innen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten

(1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der Fakultät sowie im Falle einer Dissertation in den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik auch die Hochschullehrer/innen der Theologischen Fakultät sowie die Gutachter/innen.

(3) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss ist dem/der Doktoranden/in schriftlich mitzuteilen, dass er/sie die Gutachten während der Öffnungszeiten im Dekanat einsehen kann. Gleichzeitig wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat ausgelegt.

(4) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des/der Doktoranden/in, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter/innen sind den Hochschullehrern/innen Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleitern/innen der Fakultät, dem Dekanat der Theologischen Fakultät sowie dem/der Doktoranden/in schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen

(1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleiter/innen das Recht, beim Promotionsausschuss die Hinzunahme eines/r weiteren Gutachters/in zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des/der weiteren Gutachters/in soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags, erfolgen.

(2) Wenn zwei Gutachter/innen empfehlen, die Dissertation abzulehnen, hat der/die Doktorand/in das Recht, eine/n weitere/n Gutachter/in vorzuschlagen. Diese/r wird, sofern er/sie dazu bereit ist, vom Promotionsausschuss bestellt.

(3) Wird ein/e Gutachter/in nach Absatz 2 bestellt, so bestellt der Promotionsausschuss noch eine/n weitere/n Gutachter/in.

(4) Werden weitere Gutachter/innen bestellt, gilt § 9 entsprechend.

§ 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

Ist nach Feststellung des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Promotion abgelehnt, § 18 gilt entsprechend.

§ 13 Prüfungskommission

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 12 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus eine/n Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder unabhängige/n Forschungsgruppenleiter/in als Vorsitzende/n. Die Bestellung der Prüfungskommission soll innerhalb von drei Wochen erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission den Hochschullehrern/innen, Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleitern/innen der beteiligten Fakultäten sowie dem/der Doktoranden/in schriftlich mit.

(2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter/innen sowie zwei weitere Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten an.

(3) Der Promotionsausschuss beruft die Prüfungskommission ein. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Termin und den Ort für die Disputation im Zeitraum von spätestens vier Wochen nach Eingang der Gutachten fest. Das Dekanat lädt den/die Doktoranden/in sowie die Kommissionsmitglieder zur Disputation ein.

(4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Entscheidung über die Dissertation

Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie kann die schriftliche Leistung nur ablehnen, wenn mindestens ein/e Gutachter/in dies empfiehlt, § 18 gilt entsprechend.

§ 15 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation hat der/die Kandidat/in eine etwa zwei-stündige Disputation über die Dissertation sowie von der Prüfungskommission festgelegte Themenbereiche des Promotionsfaches abzulegen. Zu den Themen müssen mindestens zwei Wochen vor der Disputation jeweils einseitige Abstracts beim Dekanat eingereicht werden, die von dort umgehend den Mitgliedern der Prüfungskommission übermittelt werden.

(2) Die Disputation soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden.

(3) In der Disputation soll der/die Kandidat/in einerseits nachweisen, dass er/sie sein/ihr Dissertationsprojekt prägnant präsentieren und Nachfragen sachkundig beantworten kann. Andererseits soll auch erkennbar werden, dass der/die Kandidat/in über vertiefte fachbezogene Kenntnisse am Rande und/oder außerhalb seines/ihrer Dissertationsthemas verfügt. Die Disputation besteht dementsprechend aus zwei Hauptabschnitten. Der erste Teil beinhaltet eine hochschulöffentliche Vorstellung und Diskussion der eingereichten schriftlichen Dissertationsleistung. In der Diskussion sind ausschließlich die Mitglieder der Prüfungskommission frageberechtigt. Dieser Teil sollte in der Regel einen zeitlichen Umfang von mindestens einer Stunde haben. Im zweiten Teil werden drei vorab festgelegte Themenbereiche des Promotionsfaches behandelt, von denen mindestens zwei geprüft werden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass auch an diesem Teil der Disputation andere zugelassene Doktoranden/innen als Zuhörer/innen teilnehmen.

Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des/der zu prüfenden Doktoranden/in kann die Öffentlichkeit einschließlich anderer Doktoranden und Doktorandinnen aus einem oder beiden Hauptteilen der Disputation ausgeschlossen werden.

(4) Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Entscheidung über die Disputationsleistung

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des/der Doktoranden/in anzuerkennen oder abzulehnen ist.

(2) Ist die Disputationsleistung nach Abs.1 abgelehnt, kann der/die Doktorand/in die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens drei Monate nach der ersten Disputation eingehen; die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

§ 17 Ergebnis der Promotion

- (1) Die Prüfungskommission bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung, sofern die Promotion nicht nach § 12, § 14 oder § 16 Abs. 2 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation, auf der Grundlage der Disputation die Note der Disputationsleistung und auf der Grundlage beider Noten die Gesamtnote.
- (2) Für die Bildung der Noten der Dissertation und der Disputationsleistung gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote wird als Summe der mit zwei Dritteln gewichteten Note für die Dissertation und der mit einem Drittel gewichteten Note der Disputationsleistung wie folgt festgelegt:
- Bei einer Summe bis 0,30 einschließlich: summa cum laude,
 - bei einer Summe über 0,30 bis 1,30 einschl.: magna cum laude,
 - bei einer Summe über 1,30 bis 2,30 einschl.: cum laude,
 - bei einer Summe über 2,30 bis 3,00 einschl.: rite.
- (4) Das Ergebnis der Promotion ist dem/der Doktoranden/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Wiederholung der Promotion

Ist die Promotion nach § 12 oder § 14 abgelehnt, kann der/die Doktorand/in innerhalb eines Jahres eine neue Dissertation einreichen. Macht der/die Doktorand/in vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.

(2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten begründeten Antrag des/der Doktoranden/in hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 6 Monaten entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

(3) Die Veröffentlichung kann erfolgen

1. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek betriebenen universitären Repositorium Heidelberger Dokumentenserver heiDOK. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der Universitätsbibliothek und dem Promotionsausschuss abzustimmen,
2. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbstständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem/der Doktoranden/in,
3. durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren,
4. in Bezug auf publikationsbasierte Dissertationen hat die Fakultät besondere Richtlinien erstellt, die – im Sinne eines Zusatzes zur Promotionsordnung – in ihrer bei der Zulassung zur Promotion gültigen Fassung verbindlichen Charakter tragen. Über Festlegung und Änderungen dieser Richtlinien entscheidet der Fakultätsrat, über ihre Auslegung der Promotionsausschuss.

Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.

(4) Für die Veröffentlichung gilt:

1. Wenn die Dissertation in einer Schriftenreihe oder als selbstständiges Buch veröffentlicht wird, dann sind zwei Exemplare in der Universitätsbibliothek abzuliefern.
2. Wenn die Dissertation in einer elektronischen Version veröffentlicht wird, dann sind vier Exemplare in der Universitätsbibliothek abzuliefern.
3. Wenn die Dissertation vervielfältigt wird, dann sind 60 Exemplare in der Universitätsbibliothek abzuliefern.

(5) Sofern Auflagen erteilt wurden, hat der/die Doktorand/in vor der Veröffentlichung der Dissertation bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Dabei entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.

(6) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen

§ 20 Verleihung des Dr. phil.

(1) Hat der/die Doktorand/in die Pflichtexemplare gemäß § 19 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm/ihr der Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation. Sie wird zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben.

§ 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

- (2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängigen Forschungsgruppenleitern/innen der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen als Berichterstatter/innen. Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter/innen entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

- (3) Die Verleihung des Dr. phil. h. c. erfolgt durch eine Urkunde, in der die Fakultät die wissenschaftlichen Verdienste des/der Geehrten würdigt.

§ 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

(3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24 Akteneinsicht

Auf Antrag ist den/der Doktoranden/in nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim Dekan oder bei der Dekanin gestellt werden.

§ 25 Ausnahmen

Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – z. B. um die Durchführung eines binationalen oder interdisziplinären Promotionsverfahrens zu ermöglichen – Ausnahmen von den vorstehenden Bedingungen beschließen, sofern das LHG nicht entgegensteht.

1615

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

§ 26 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften vom 7. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2012) außer Kraft. Für bereits eröffnete Prüfungsverfahren gilt auf Antrag die bisherige Promotionsordnung.

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1616

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015

27.11.2015

Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

- § 1 Promotion**
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren**
- § 3 Prüfungs- und Betreuungsberechtigte**
- § 4 Promotionsausschuss**
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung zur Promotion**
- § 6 Zulassung besonders qualifizierter Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, besonders qualifizierter Absolventen/Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges und von Absolventen/Absolventinnen mit ausländischen Abschlüssen**
- § 7 Zulassungsgesuch, Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin**
- § 8 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden bzw. der Doktorandin**
- § 9 Dissertation**
- § 10 Einreichung der Dissertation und Zulassung zur Prüfung**
- § 11 Begutachtung der Dissertation**
- § 12 Auslage der Dissertation und der Gutachten**
- § 13 Bestellung weiterer Gutachter/Gutachterinnen**
- § 14 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten**
- § 15 Prüfungskommission**

- § 16 Entscheidung über die Dissertation**
- § 17 Disputation**
- § 18 Entscheidung über die Disputationsleistung**
- § 19 Ergebnis der Promotion**
- § 20 Wiederholung der Promotionsleistungen**
- § 21 Veröffentlichung und Vervielfältigung der Dissertation**
- § 22 Verleihung des Dr. rer. pol.**
- § 23 Verleihung des Dr. rer. pol. h.c.**
- § 24 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 25 Entziehung des Doktorgrades**
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

§ 1 Promotion

(1) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad „doctor rerum politicarum“ (Dr. rer. pol.) auf Grund von Promotionsleistungen in den Fächern Politische Wissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften oder „doctor rerum politicarum honoris causa“ (Dr. rer. pol. h.c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einschließlich der angrenzenden Gebiete

(2) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses vom 19. Juli 2005 und setzt diese in angemessener Weise um.

(3) Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den nachstehenden Bestimmungen beschließen, sofern das LHG nicht entgegensteht.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

- (2) Die Promotionsleistungen bestehen in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abhandlung aus dem Promotionsfach (Dissertation) und in einer mündlichen Prüfung (Disputation) in diesem Fach, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.

- (3) Organe der Fakultät für Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Prüfungs- und Betreuungsberechtigte

(1) Folgende Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, Doktoranden/ Doktorandinnen der Fakultät zu betreuen, ihre Dissertationen zu begutachten und an den Prüfungskommissionen teilzunehmen:

- die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen gemäß § 44 Abs. 1 LHG,
- die Privatdozenten/Privatdozentinnen,
- die Nachwuchsgruppenleiter/Nachwuchsgruppenleiterinnen,
- die Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen sowie
- die im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen.

Ebenfalls prüfungsberechtigt sind die im jeweiligen Promotionsverfahren bestellten Gutachter/Gutachterinnen sowie Prüfer/Prüferinnen.

(2) Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie Nachwuchsgruppenleiter/Nachwuchsgruppenleiterinnen, die aus der Fakultät ausscheiden, bleiben für das jeweilige Promotionsverfahren, an dem sie beteiligt sind, prüfungsberechtigt.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens.

- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende und je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat am Ende des Sommersemesters für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der/die Vorsitzende sowie vier weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind. Ein Mitglied des Promotionsausschusses kann auch ein Privatdozent/eine Privatdozentin der Fakultät sein, sofern er/sie hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig ist. Der Promotionsausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

- (5) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Anhörung des/der Betroffenen bleibt davon unberührt.

- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem Bewerber/der Bewerberin oder dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich oder auf elektronischem Wege mit.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein in der Regel mindestens mit der Gesamtnote "gut" abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule, in der Regel des Promotionsfaches. Der Studienabschluss wird durch das Zeugnis eines Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamens oder eines gleichwertigen Examens nachgewiesen. Eine analoge Regelung gilt für Master (FH).

- (2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens „gut“, kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Prüfungs- und Betreuungsberechtigten der Fakultät gemäß § 3 über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn keine Gesamtnote vorliegt.

- (3) Wenn im Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamen oder in dem als gleichwertig anerkannten Examen das Promotionsfach nicht Schwerpunkt der Prüfung war, kann der Bewerber/die Bewerberin vom Promotionsausschuss aufgefordert werden, seine Fachkenntnisse in einem Kolloquium oder durch Bestehen von mindestens zwei Kursen auf mind. Masterniveau nachzuweisen. In diesem Fall kann der Bewerber/die Bewerberin für max. 1 Jahr vorläufig zugelassen werden. Der Nachweis über das bestandene Kolloquium oder die bestandenen Kurse ist innerhalb eines Jahres zu erbringen. Mit dem Bestehen gilt der Bewerber/die Bewerberin als zugelassen. § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Jahres erbracht, erlischt die Zulassung. Auf einen zusätzlichen Nachweis kann verzichtet werden, wenn der Doktorand/die Doktorandin in ein von der Fakultät befürwortetes Promotionskolleg mit strukturiertem Programm eingebunden ist.

(4) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde. Sie wird von zwei Prüfern/Prüferinnen, die Prüfungs- und Betreuungsberechtigte der Fakultät gemäß § 3 sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Die Prüfungsanforderung im Kolloquium wird auf zwei fachliche Teilgebiete beschränkt. Durch das Kolloquium muss der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie über hinreichende Kenntnisse in dem gewählten Promotionsfach verfügt.

(5) Die Kurse gemäß Abs. 3 werden in Abstimmung mit dem Betreuer/der Betreuerin vom Promotionsausschuss festgelegt.

§ 6 Zulassung besonders qualifizierter Absolventen/Absolventinnen von Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, besonders qualifizierter Absolventen/Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges und von Absolventen/Absolventinnen mit ausländischen Abschlüssen

(1) Absolventen/Absolventinnen fachlich einschlägiger Studiengänge an Fachhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Berufsakademien, der Württembergischen Notarakademie oder an ausländischen Hochschulen mit nicht kompatiblen Abschlüssen sowie Absolventen/Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden,

- a) wenn sie besonders qualifiziert sind und
- b) in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise wie ein promotionsfähiger inländischer Universitätsabsolvent/eine Universitätsabsolventin zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind.

(2) Die in dem in der Regel viersemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(3) Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin stellt der Promotionsausschuss fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde.

§ 7 Zulassungsgesuch, Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Der Bewerber/die Bewerberin richtet ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion (Zulassungsgesuch) an den Promotionsausschuss.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang hervorgeht,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
3. ein Transcript über die erbrachten Studienleistungen oder ein Verzeichnis der Studiensemester, der Studienorte so-wie der belegten Lehrveranstaltungen und deren Dozenten/Dozentinnen,
4. die Zeugnisse aller Studienabschlüsse,
5. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, ob er/sie sich bereits einer Doktorprüfung erfolglos unterzogen hat,
6. eine Betreuungszusage eines Betreuers/einer Betreuerin gem. § 3, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 8 Abs.4 dokumentiert werden soll.

(3) Die Doktoranden/Doktorandinnen sind zur Registrierung verpflichtet und werden beim Abschluss der Promotionsvereinbarung zentral erfasst.

- (4) Über einen Zulassungsantrag soll vom Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Bei Ablehnung des Zulassungsantrages sind die Gründe dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.
- (5) Auf Grund der Zulassung zur Promotion stellt der Promotions-ausschuss dem Doktoranden/der Doktorandin eine Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion aus.
- (6) Die Dissertation soll in der Regel nach drei Jahren eingereicht sein. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann auf Antrag des Betreuers aus wichtigem Grund widerrufen werden, wenn der Doktorand/die Doktorandin nach fünf Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt oder wenn die Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin aus der Promotionsvereinbarung nicht eingehalten werden. Dem Doktoranden/der Doktorandin ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin

- (1) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema zu bewerten und den Doktoranden/die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

- (2) Die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fakultät sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Betreuungen zu übernehmen.

- (3) Der Doktorand/die Doktorandin soll dem Promotionsausschuss einen Betreuer/eine Betreuerin gemäß § 3 benennen. Der Promotionsausschuss soll die benannte Person bestellen, wenn diese dazu bereit ist und wenn die vom Doktoranden/der Doktorandin vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion nach § 2 Abs. 1 voraussichtlich erreicht wird.

- (4) Zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem Betreuer/der Betreuerin wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 LHG abgeschlossen (siehe Anlage 1).
Darin enthalten ist ein Zeit- und Arbeitsplan, der dem Forschungsthema und der persönlichen Lebenssituation des Doktoranden/der Doktorandin angepasst ist. Auf dieser Grundlage berichtet der Doktorand/die Doktorandin gegenüber dem Betreuer/der Betreuerin regelmäßig über den Fortschritt des Dissertationsvorhabens. Der Betreuer/die Betreuerin steht in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung des Doktoranden/der Doktorandin zur Verfügung. Dem Arbeitsplan können individuelle Absprachen zwischen Doktorand/Doktorandin und Betreuer/Betreuerin hinzugefügt werden, z. B. die Sprache, in welcher die Dissertation verfasst wird. Eine Änderung des Zeitplans bedarf des gegenseitigen Einvernehmens und darf den Regelungen der Promotionsordnung zur Verlängerung von Fristen nicht zuwider laufen.

Daneben wird ein begleitendes Programm (z.B. fachspezifische Veranstaltungen, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Konferenzen, Vorträge und Veröffentlichungen) vereinbart. Der Betreuer/die Betreuerin berät den Doktoranden/die Doktorandin bei der Auswahl entsprechender Veranstaltungen.

Der Doktorand/die Doktorandin und der Betreuer/die Betreuerin verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Heidelberg aufgestellt sind.

In Konfliktfällen können sich der Doktorand/die Doktorandin oder der Betreuer/die Betreuerin an die unabhängige Ombudsperson für Doktorandinnen und Doktoranden wenden, die als Beratungs- und Vermittlungsstelle der Universität Heidelberg fungiert.

Der Doktorand/die Doktorandin und der Betreuer/die Betreuerin verständigen sich im Einklang mit der geltenden Promotionsordnung bei der Abgabe der Dissertation über die Dauer des Begutachtungsverfahrens.

Der Promotionsausschuss kann diese Vereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen.

(5) Auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin oder des Doktoranden/der Doktorandin kann der Promotionsausschuss einen Zweitbetreuer/eine Zweitbetreuerin bestellen. Zweitbetreuer/Zweitbetreuerinnen müssen die Voraussetzungen als Gutachter/Gutachterinnen gemäß § 11 Abs. 2 haben.

(6) Der Promotionsausschuss kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u. a. die Einbindung von Doktoranden/Doktorandinnen in Doktorandenkollegs oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/Doktorandinnen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.

(7) Bei auftretenden Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden/der Doktorandin zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Promotionsfach nachweisen.

- (2) Die Dissertation besteht aus einer Monographie oder wissenschaftlichen Aufsätzen (kumulativ). Die Vorgaben für kumulative Dissertationen werden vom Promotionsausschuss festgelegt. Diesbezügliche Vorgaben können fächerspezifisch festgelegt werden.

- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung gem. § 11 möglich ist. Sofern eine Dissertation mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer anderen Sprache vorgelegt wird, hat der Promotionsausschuss die Auflage zu erteilen, eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen, in der die Untersuchungsziele, die angewandten Methoden und die Untersuchungsergebnisse dargestellt werden.

§ 10 Einreichung der Dissertation und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Dissertation und gegebenenfalls eine Zusammenfassung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 sind in fünffacher Ausfertigung in gebundener Form beim Promotionsausschuss einzureichen; ein weiteres Exemplar der Dissertation muss in elektronischer Form in einem überprüfbareren Format eingereicht werden.
- (2) Mit der Einreichung der Dissertation hat der Doktorand/die Doktorandin schriftlich einzureichen,
1. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 2 dieser Promotionsordnung,
 2. ein vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung gemäß der Anlage 3 dieser Promotionsordnung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung,
 3. eine Erklärung, ob die Dissertation in dieser oder einer anderen Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde,
 4. eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf.
- (3) Die Dissertation kann bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht worden sein.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen nicht vollständig sind,
 3. eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
- (5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
1. der Doktorand/die Doktorandin bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 2. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter/Gutachterinnen; der Betreuer/die Betreuerin ist in der Regel einer der Gutachter/Gutachterinnen. Mind. ein Gutachter/eine Gutachterin soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin nach § 44 Abs. 1 LHG der Fakultät sein. Die Bestellung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen der Fakultät müssen Prüfungs- und Betreuungsberechtigte gemäß § 3 sein. Darüber hinaus können Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie Privatdozenten/Privatdozentinnen anderer Fakultäten der Universität Heidelberg oder anderer Universitäten sowie Professoren/Professorinnen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften oder der DHBW mit ihrem Einverständnis als Gutachter/Gutachterinnen bestellt werden, wenn in der Dissertation an andere Fächer angrenzende Stoffgebiete bearbeitet worden sind. Mindestens die Hälfte aller Gutachter/Gutachterinnen müssen Prüfungs- und Betreuungsberechtigte der Fakultät nach § 3 sein.

(3) Die Gutachter/Gutachterinnen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmевorschlages eine der folgenden Noten vor:

- | | |
|-----------------|------|
| Summa cum laude | (1), |
| magna cum laude | (2), |
| cum laude | (3), |
| rite | (4). |

Zwischennoten durch Erhöhung oder Verringerung der zuvor genannten Notestufen um 0,3 sind zulässig. Die Noten 0,7 und 4,3 sind nicht möglich.

(4) Die Gutachter/Gutachterinnen können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.

(5) Die Gutachten sollen spätestens vier Monate nach Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 12 Auslage der Dissertation und der Gutachten

(1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss und Mitteilung an die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und Nachwuchsgruppenleiter/Nachwuchsgruppenleiterinnen der Fakultät sowie den Doktoranden/die Doktorandin beginnt die Auslagefrist von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät. Die Mitteilung beinhaltet den Beginn der Auslagefrist, den Namen des Doktoranden/der Doktorandin, das Promotionsfach, den Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter/Gutachterinnen.

(2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertation und Gutachten haben alle Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und Nachwuchsgruppenleiter/Nachwuchsgruppenleiterinnen der Fakultät sowie der Doktorand/die Doktorandin. Die Gutachter/Gutachterinnen sowie die Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Prüfungskommission erhalten eine Mehrfertigung der Gutachten.

(3) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung gemäß § 10 kann der Doktorand/die Doktorandin die eingereichte Dissertation bis zum Eingang des 1. Gutachtens zurückziehen. Die Erklärung ist an den Promotionsausschuss zu richten. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet. § 20 gilt entsprechend.

§ 13 Bestellung weiterer Gutachter/Gutachterinnen

(1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie Nachwuchsgruppenleiter/Nachwuchsgruppenleiterinnen der Fakultät das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachters/einer weiteren Gutachterin zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Die Bestellung soll unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen; als weiterer Gutachter/weitere Gutachterin kann der Antragsteller/die Antragstellerin bestellt werden.

(2) Werden weitere Gutachter/Gutachterinnen bestellt, gilt § 11 entsprechend.

§ 14 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

Ist nach Feststellung des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 14 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat in der Regel der Betreuer/die Betreuerin. Die Bestellung der Prüfungskommission soll während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen erfolgen. Auf Antrag teilt der Promotionsausschuss die Zusammensetzung der Prüfungskommission den Prüfungs- und Betreuungsberechtigten der Fakultät gem. § 3 sowie dem Doktoranden/der Doktorandin mit.

- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter/Gutachterinnen sowie mindestens ein weiterer Prüfungs- und Betreuungsberechtigter der Fakultät gem. § 3 an. In Ausnahmefällen kann als weiterer Prüfer/weitere Prüferin auch ein Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdozent/Privatdozentin anderer Fakultäten der Universität Heidelberg bestellt werden. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll nicht das Promotionsfach vertreten und ein Mitglied der Prüfungskommission muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Fakultät sein. Der Prüfungskommission gehört ferner ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Fall an, dass ein Mitglied der Prüfungskommission aus übergeordneten Gründen an der Disputation nicht teilnehmen kann.

- (3) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den Doktoranden/die Doktorandin zur Disputation ein.

- (4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt und sind zu protokollieren

§ 16 Entscheidung über die Dissertation

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie kann die Dissertation nur ablehnen, wenn mindestens ein Gutachten dies empfiehlt.

(2) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der Doktorand /die Doktorandin das Recht, diese vom Tag der Ablehnung gerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Wird eine umgearbeitete Dissertation fristgerecht eingereicht, setzt das Promotionsverfahren wieder bei § 10 ein. Wird vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation kein Gebrauch gemacht oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Dissertation endgültig abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.

§ 17 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand/die Doktorandin eine etwa 90 minütige Disputation über die Dissertation und über damit im Zusammenhang stehende Fragen seines/ihrer Faches zu führen.

(2) Die Disputation soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Doktoranden/der Doktorandin Zeit und Ort der Disputation schriftlich mitzuteilen.

(3) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation von der Fakultät angenommene Doktoranden/Doktorandinnen als Zuhörende teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des zu prüfenden Doktoranden/der zu prüfenden Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

- (5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Entscheidung über die Disputationsleistung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des Doktoranden/der Doktorandin anzuerkennen oder abzulehnen ist.

- (2) Wird die Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

§ 19 Ergebnis der Promotion

(1) Die Prüfungskommission bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung, sofern die Promotion nicht nach §§ 14, 16 Abs. 2 und 18 Abs. 2 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation, auf der Grundlage der Disputation die Note der Disputationsleistung und auf der Grundlage beider Noten die Gesamtnote.

(2) Für die Bildung der Noten der Dissertation und der Disputationsleistung gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Gesamtnote wird als arithmetische Summe der mit zwei Dritteln gewichteten Note der Dissertation und der mit einem Drittel gewichteten Note der Disputationsleistung wie folgt festgelegt:

Bei einem Durchschnitt
bis 1,50 einschl.: summa cum laude,

bei einem Durchschnitt
über 1,50 bis 2,50 einschl.: magna cum laude,

bei einem Durchschnitt
über 2,50 bis 3,50 einschl.: cum laude,

bei einem Durchschnitt
über 3,50 bis 4,0 einschl.: rite.

(4) Das Ergebnis der Promotion ist dem Doktoranden/der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Wiederholung der Promotionsleistungen

(1) Ist die Dissertation nach §§ 14 und 16 Abs. 2 abgelehnt, kann der Doktorand/die Doktorandin eine neue Dissertation einreichen. In diesem Fall setzt das Promotionsverfahren wieder bei § 10 ein. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Ist die Disputationsleistung nach § 18 Abs. 2 abgelehnt, kann der Doktorand/die Doktorandin die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. In diesem Fall setzt das Promotionsverfahren wieder bei § 17 ein. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Sind die Promotionsleistungen anerkannt, ist die Dissertation spätestens zwei Jahre nach der Disputation zu veröffentlichen.

(2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Prüfungsleistungen erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu sechs Monaten entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

(3) Hat die Prüfungskommission Bedenken gegen die Veröffentlichung der Dissertation in der eingereichten Form, kann sie dem Doktoranden/der Doktorandin Auflagen erteilen. Wurden gemäß § 11 Abs. 4 Auflagen erteilt, muss die Prüfungskommission diese Auflagen ihrerseits erteilen.

(4) Vor der Veröffentlichung der Dissertation hat der Doktorand/die Doktorandin bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission die schriftliche Erlaubnis zur Vervielfältigung der Dissertation einzuholen. Sind nach Abs. 3 Auflagen erteilt worden, entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.

(5) Die Veröffentlichung kann erfolgen

1. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek Heidelberg (UB) angebotenen Dokumentenserver. Zusätzlich sind der UB 3 gedruckte und gebundene textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der UB abzustimmen,
2. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der UB 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden/der Doktorandin.

(6) Zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Pflichtexemplaren für die Universitätsbibliothek sind dem Dekanat zwei und den Gutachtern/Gutachterinnen jeweils ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation zu überreichen.

(7) Ist eine Arbeit als Dissertation angenommen worden, die gemäß § 10 Abs. 3 bei der Einreichung bereits ganz veröffentlicht war, entfällt die Pflicht zur Veröffentlichung nach Abs. 1, wenn die vorliegende Veröffentlichung den Anforderungen gemäß Abs. 4 entspricht.

§ 22 Verleihung des Dr. rer. pol.

(1) Hat der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare gemäß § 21 Abs. 5 und 6 rechtzeitig vorgelegt, wird der Grad „doctor rerum politicarum“ (Dr. rer. pol.) durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde verliehen. Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote sowie das Promotionsfach und nennt als Promotionstag den Tag der Disputation.

(2) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zur Führung des Dokortitels erworben.

§ 23 Verleihung des Dr. rer. pol. h.c.

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad „doctor rerum politicarum honoris causa“ (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

(2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, oder Privatdozenten/Privatdozentinnen als Berichterstatter/Berichterstatterinnen. Nach Eingang der Gutachten entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

(3) Die Verleihung des Dr. rer. pol. h.c. erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Fakultät die Verleihung mit den von ihr gewürdigten wissenschaftlichen Verdiensten des/der Geehrten begründet.

§ 24 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Bewerber/die Bewerberin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion widerrufen.

(3) Vor Beschlussfassung ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem/der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 25 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Fakultätsrat zuständig.

(2) Vor Beschlussfassung ist der/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem/der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 20. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21 Mai 2012, S.463) außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitet sind, gelten auf Antrag die bisherigen Regelungen der Promotionsordnung vom 20. April 2012, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Promotionsvereinbarung

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung (nach § 38 Abs. 5 LHG) dient der Förderung und Beratung des/der Doktoranden/-in bei seinem/ihrer Promotionsvorhaben. Aus der Promotionsvereinbarung entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen. Die Vereinbarung richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Annahme an der Fakultät und basiert auf der jeweiligen Promotionsordnung sowie ggf. auf der Ordnung des strukturierten Promotionsprogramms.

(1) Beteiligte Personen

Doktorand/in (Name, Vorname)

Betreuer/in (Name, Titel, Vorname)

(2) Dissertationsthema und -fach

a) Geplantes Dissertationsthema (Arbeitstitel):

b) Fakultät: _____

c) Fach /ggf. strukturiertes Promotionsprogramm: _____

d) Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) _____

e) Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) _____

(3) Fortzuschreibender Zeit- und Arbeitsplan

(4) Angaben zu einem individuellen Studienprogramm

Folgendes begleitendes Programm (z.B. fachspezifische Veranstaltungen, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Konferenzen, Vorträge und Veröffentlichungen) wird vereinbart:

(5) Begutachtungszeiten

Doktorand/in und Betreuer/in verständigen sich im Einklang mit der geltenden Promotionsordnung bei der Abgabe der Dissertation über die Dauer des Begutachtungsverfahrens.

(6) Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Doktorand/in und Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Heidelberg aufgestellt sind.

(7) Regelungen zur Lösung von Streitfällen

In Konfliktfällen können sich Doktorand/in oder Betreuer/in an die unabhängige Ombudsperson für Doktorandinnen und Doktoranden wenden, die als Beratungs- und Vermittlungsstelle der Universität Heidelberg fungiert.

(8) Sonstiges

--

Datum, Unterschrift (Doktorand/in)

Datum, Unterschrift (Betreuer/in)

Stempel der Fakultät/ eingegangen am:

Anlage 2 zu § 10 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 10 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

1644

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 3 zu § 10 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Eidesstattliche Versicherung Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der/die Promovierende die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

1646

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

- Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahr-lässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- Abs. 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig be-richtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 215 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt für den Studiengang eine Höchstgrenze von 30 Leistungspunkten. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 7 trifft der Prüfungsausschuss nach Empfehlung der Fachvertreter. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

2. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

3. In § 8 Abs. 1 Nummer 2 wird folgender Klammerzusatz angefügt: „(gegebenfalls in elektronischer Form)“.

4. In § 11 werden die Abschnitte 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Leistungskontrolle als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 18 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. Für andere (nicht Multiple-choice-basierte) schriftliche Prüfungen können auch davon abweichende Bewertungsskalen angewandt werden.“

5. In Anlage 1 Teil 2 wird das Modul Spezielle Biologie für Molekulare Biotechnologen wie folgt neu gefasst:

Spezielle Biologie für Molekulare Biotechnologen

14 LP

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften vom 26. Mai 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2006, S. 275) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst

„§ 3 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für die Forschungstätigkeit eines Professors bzw. einer Professorin hervorgeht; in besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache,
3. studiengangbezogene Lehrveranstaltungen zum Nachweis der pädagogisch-didaktischer Eignung.“

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Pädagogisch-didaktische Eignung

- (1) In der Qualifikationsphase für die Venia Legendi sollen sich die Kandidaten/innen in angemessenem Umfang an der Lehre beteiligen. Der typische Umfang hierfür sind 2-4 Semesterwochenstunden pro Semester. Als Minimalanforderungen werden zwei studiengangbezogene Lehrveranstaltungen mit 2 SWS festgelegt. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplanes der Universität, der das Fach oder Fachgebiet betrifft, für das der Habilitand bzw. die Habilitandin sich habilitieren will. Sie muss wenigstens zwei Semesterwochenstunden umfassen. Die Qualität der erbrachten Lehre ist durch Evaluationsberichte nachzuweisen. Typischerweise sind dies Bewertungen durch Studierende.
- (2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen verfasst der Studiendekan/die Studiendekanin eine Stellungnahme über die pädagogisch didaktische Eignung des Kandidaten/der Kandidatin.
- (3) Die Habilitationskonferenz beschließt unter Heranziehung einer Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Studiendekanin, ob der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht ist.
- (4) Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht anerkannt, kann er einmal wiederholt werden, jedoch frühestens nach einem Jahr.“

3. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache

- (1) Hat die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung anerkannt, so wählt sie im unmittelbaren Anschluss daran eines von drei von dem Habilitanden bzw. der Habilitandin vorgeschlagenen Themen aus. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung stammen.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt dem Habilitanden bzw. der Habilitandin das ausgewählte Thema unverzüglich mit. Zwischen der Mitteilung des ausgewählten Themas und dem Termin für den wissenschaftlichen Vortrag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) In dem wissenschaftlichen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer und der anschließenden Aussprache soll der Habilitand bzw. die Habilitandin nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzulegen und zu vertreten.
- (4) Vortrag und Aussprache finden hochschulöffentlich statt, unmittelbar bevor die Habilitationskonferenz zusammentritt, um die mündliche Leistung zu bewerten und eine Entscheidung über die Gültigkeit der Habilitation zu treffen. Ein Rede- und Fragerecht haben nur die Mitglieder der Habilitationskonferenz.
- (5) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz unter Beteiligung der nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 hinzugezogenen Professoren und Professorinnen über die Anerkennung oder die Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.
- (6) Hat die Habilitationskonferenz den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache anerkannt, so beschließt sie im unmittelbaren Anschluss daran über die Bezeichnung des Fachs bzw. Fachgebietes, auf welches sich die Lehrbefugnis erstreckt

- (7) Hat die Habilitationskonferenz den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache nicht anerkannt, so kann der Habilitand bzw. die Habilitandin den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache auf Antrag innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen. Für die Auswahl des Themas gilt Absatz 1.“
- (8) Werden wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache zum zweiten Mal nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren endgültig beendet.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits eingeleitete Verfahren gilt auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin § 10 in der bestehenden Fassung fort.

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1655

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Historische Grundwissenschaften

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Historische Grundwissenschaften vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 1055), geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 289), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Historische Grundwissenschaften sind diejenigen wissenschaftlichen Disziplinen, welche die Historikerinnen und Historiker als handwerkliche und methodische Hilfsmittel heranziehen, um historisches Quellenmaterial zu erschließen und Erkenntnisse daraus zu gewinnen.

Dazu rechnen besonders: Paläographie (Schriftgeschichte), Diplomatik (Urkundenlehre), Akten- und Archivkunde, Epigraphik (Inskriptenkunde), Chronologie (Zeitrechnung), Sphragistik (Siegelkunde), Heraldik (Wappenkunde), Numismatik (Münzkunde), Genealogie (Personen- und Familienforschung), Historische Geographie, Editions-kunde, Kodikologie, Kunde der Herrschaftszeichen sowie Neue Medien-Kunde (Historische E-Literacy).

Der Bachelor-Studiengang Historische Grundwissenschaften dient der Vermittlung grundlegender Kompetenzen und zugleich eines fachspezifischen Basiswissens in den historischen Grundwissenschaften. Als Regelabschluss soll der Bachelor-Studiengang den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zugleich zu einer eigenständigen Erschließung der historischen Überlieferung und einer wissenschaftlichen Problemlösung befähigen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, eigenständig in kulturwissenschaftlichen, kommunikations- und informationsorientierten Berufsfeldern zu arbeiten sowie sich in fachbezogenen bzw. fachnahen Masterstudiengängen weiterzuqualifizieren.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Historische Grundwissenschaften verfügen über maßgebendes und an ausgewählten Beispielen vertieftes grundwissenschaftliches Fachwissen. Sie haben Strategien zur Recherche und Identifikation unausgewerteten Quellenmaterials erlernt und wenden dabei einschlägige Instrumente des Faches an. Sie können unerschlossene Überlieferung in Handschriften, Inschriften, Siegeln, Wappen, Münzen, Karten, Bildern, Geschäftsschrifttum und weiteren Formen erfassen und beschreiben. Sie prüfen das Material auf seine Signifikanz, entwickeln aus der Zuordnung und Kontextualisierung Deutungsangebote und wissen, Überlieferungsphänomene präzise und nachvollziehbar darzustellen.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, selbständig und kritisch zu denken. Sie sind geübt darin, eigene und fremde Ideen und Argumentationen zu hinterfragen, und können Sachverhalte kritisch beurteilen und verknüpfen. Die Auseinandersetzung mit sprachlichen und kulturellen historischen Erscheinungsformen unterschiedlicher Materialität hat den Blick für Individualität und Alterität geschärft und sie befähigt, die diachronische Dimension von Kultur zu erkennen, sich in fremde Lebenswelten einzudenken und andere Erfahrungshorizonte zu ergründen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Historische Grundwissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.“

2. In § 3 wird folgender Absatz 1 a neu eingefügt:

„(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

3. In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

4. In § 3 werden die Absätze 8 und 9 wie folgt neu gefasst:

„(8) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Bachelor-Studiengang Historische Grundwissenschaften erforderlich:

– Latinum.

Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 8 erfolgt durch:

- Nachweis über das Latinum durch entsprechende Zeugnisse und
- eine Sprachklausur im Rahmen der Abschlussprüfung des Proseminars in Mittelalterlicher Geschichte bzw. Mittellatein.

Der Nachweis im Rahmen der Sprachklausur ist erbracht, wenn die entsprechende Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden ist.

Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul. Er ist daher in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

Soweit die Hochschulzugangsberechtigung kein Latinum ausweist, bleiben für das Nachlernen dieser Sprache bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.“

5. In § 3 wird folgender Absatz 11 neu angefügt:

„(11) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

6. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „aufgrund langjährigen erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.

7. § 7 Abs. 6 letzter Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

8. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.“

10. In § 11 Abs. 2 wird Satz gestrichen.

11. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

1661

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums im Begleitfach Historische Grundwissenschaften (25 %)

Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan

1. Gegenstand des Bachelor-Studienganges Historische Grundwissenschaften sind diejenigen wissenschaftlichen Disziplinen, die die Historikerinnen und Historiker als handwerkliche und methodische Hilfsmittel heranziehen, um historisches Quellenmaterial aufzubereiten und zum Sprechen zu bringen. Dazu rechnen besonders: Paläographie (Schriftgeschichte), Diplomatik (Urkundenlehre), Akten- und Archivkunde, Epigraphik (Inskriptenkunde), Chronologie (Zeitrechnung), Genealogie (Personen- und Familienforschung), Sphragistik (Siegelkunde), Heraldik (Wappenkunde), Numismatik (Münzkunde), Genealogie (Personen- und Familienforschung), Historische Geographie, Editions-kunde, Kodikologie, Kunde der Herrschaftszeichen sowie die Neue Medien-Kunde (Historische E-Literacy).

2. Erforderliche Sprachkenntnisse:

- Latinum und der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein.
- Der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein erfolgt durch eine Sprachklausur im Rahmen eines Proseminars in Mittelalterlicher Geschichte bzw. in Mittellatein.
- Der Nachweis des Latinums sowie der Sprachkenntnisse in Latein ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Vertiefungsmodul, d. h. er ist in der Regel bis zum Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

3. Basismodul I:

Das Basismodul I soll nach Möglichkeit in den ersten zwei Semestern absolviert werden. Darunter soll das Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte, die Übung (oder Vorlesung) in den Historischen Grundwissenschaften absolviert werden. Sofern Geschichte Studienfach ist, wird anstelle des Proseminars in Mittelalterlicher Geschichte die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar (9 LP) in Lateinischer Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (Mittellatein) gefordert. Das Proseminar samt integriertem Tutorium umfasst in der Regel 4 SWS, die Übung (oder Vorlesung) in den Historischen Grundwissenschaften 2 SWS.

4. Orientierungsprüfung:

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Übung Historische Grundwissenschaften im Basismodul I im Umfang von 5 LP.

1663

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

5. Basismodul II:

Das Basismodul II besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an zwei Übungen im Umfang von 2 SWS in zwei verschiedenen Historischen Grundwissenschaften. Sofern nicht bereits die Basisübung Historische Grundwissenschaften des Basismoduls I aus dem Bereich der Diplomatie oder Paläographie gewählt worden ist, muss von den zwei Übungen des Basismoduls II sowie der einen des Vertiefungsmoduls mindestens eine im Bereich der Diplomatie oder Paläographie gewählt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass bei der Wahl der Übungen bzw. Vorlesung in den beiden Basismodulen sowie dem Vertiefungsmodul mindestens zwei verschiedene Disziplinen der Historischen Grundwissenschaften abgedeckt werden.

6. Vertiefungsmodul:

Das Vertiefungsmodul besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar im Umfang von 2 SWS sowie einer Übung im Umfang von 2 SWS in den Historischen Grundwissenschaften.

1664

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

7. Exkursion(en):

Drei mindestens eintägige *oder* eine mindestens dreitägige *oder* eine mindestens eintägige und eine mindestens zweitägige historische oder grundwissenschaftliche Exkursion(en), mit mündlicher Präsentation oder (kleinerer) schriftlicher Leistung. Die Exkursion(en) kann bzw. können im Laufe des 1. bis 6. Semesters geleistet werden.

8. Ermitteln der Studienfachnote:

Die Noten aller fachbezogenen Module gehen in die Studienfachnote ein, gewichtet nach der Zahl der jeweils zugemessenen Leistungspunkte. Dabei wird die Note des Vertiefungsmoduls mit dem Faktor 1,5 und werden alle übrigen Module mit dem Faktor 1,0 gewichtet.

1665

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Studienplan B.A. Historische Grundwissenschaften, Begleitfach 25 % (35 LP)

Modul	Empfohl. Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Basismodul I 12 LP Pflichtmodul	1.–2. Semester	Proseminar/Tutorium (Mittelalterliche Geschichte bzw. Mittellatein)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (2); Vor- und Nachbereitung (einschl. Klausur, 60 min.) (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Vorlesung (Historische Grundwissenschaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.) oder Klausur (120min.) (1)	4 LP
		<i>oder</i> Übung (Historische Grundwissenschaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	(4 LP)

1666

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Basismodul II 8 LP Pflichtmodul	3.–4. Semester	Übung (Historische Grundwissen- schaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klau- sur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Übung (Historische Grundwissen- schaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klau- sur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
Vertiefungsmodul 12 LP Pflichtmodul	4.–5. Semester	Hauptseminar (Historische Grundwissen- schaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2), Schriftliche Hausarbeit (4)	8 LP
		Übung (Historische Grundwissen- schaften)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klau- sur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP

1667

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015

27.11.2015

Exkursion 3 LP Pflichtmodul	1.–6. Semester	Exkursion (Mittelalterliche und Neuere Geschichte, Historische Grundwissenschaften)	Aktive Teilnahme an drei mindestens eintägigen <i>oder</i> einer mindestens drei- tägigen <i>oder</i> einer mindestens eintägi- gen und einer mindestens zweitägigen Exkursion(en) und (je) eine kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (3x1 bzw. 1x3 bzw. 1+2)	3 LP
-----------------------------------	----------------	--	--	------

1668

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Historische Grundwissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2010, S. 855), zuletzt geändert am 27. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. März 2014, S. 211), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 „Die letzten Prüfungsleistungen....in Kraft“ gestrichen.

2. In § 3 werden folgende Absätze als Absätze 8 und 9 neu eingefügt, die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den neuen Absätzen 10 und 11:

„(8) Die erfolgreiche Teilnahme am Basismodul und die damit verbundene Orientierungsprüfung ist die Voraussetzung für die weiterführende fachliche Spezialisierung in den Veranstaltungen der Vertiefungsmodule.

(9) Nach bestandener Orientierungsprüfung sind alle Studierenden verpflichtet, innerhalb eines Semesters eine Fachstudienberatung zu besuchen. Die Bescheinigung dieser Fachstudienberatung ist bei der Anmeldung der Bachelorarbeit vorzulegen.“

3. In § 3 wird Absatz 10 (neu) wie folgt neu gefasst:

„(10) Im Hauptfach Klassische Archäologie sind Latinum oder Graecum oder äquivalente Sprachkenntnisse in diesen Sprachen und Kenntnisse in Englisch und einer weiteren für das Fach relevanten modernen Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Neugriechisch) Voraussetzung. Die Überprüfung der Äquivalenz liegt beim Prüfungsausschuss und erfolgt anhand der vorgelegten Zeugnisse. Diese Sprachnachweise sind spätestens bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit vorzulegen. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Passage „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.

5. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

1671

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

6. In § 13 Abs. 2 wird Nummer 4 wie folgt neu gefasst und folgende Nr. 5 neu angefügt:

- „4. Die in § 3 Abs. 10 geforderten Sprachkenntnisse,
- 5. die Bescheinigung über die in § 3 Abs. 9 geforderte Fachstudienberatung nach bestandenem Basismodul.“

7. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Monaten....“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Bachelorstudiengang Klassische Archäologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind und die ihre Orientierungsprüfung bereits bestanden haben, finden § 3 Abs. 9 und § 13 Abs. 2 Nr. 5 keine Anwendung.

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1672

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Archäologie

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Archäologie vom 8. November 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Januar 2008, S. 29), geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 274).

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Passage „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.
2. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“
3. § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „2. Die Nachweise über das Lateinum und das Graecum oder äquivalente Sprachkenntnisse in diesen Sprachen; über das Vorliegen der äquivalenten Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der vorgelegten Zeugnisse.“

1674

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

4. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens drei Monate...“

5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Wahlpflichtmodule „Sprachmodul“, „Interdisziplinäres Modul“ oder „Digitale Archäologie“ mit dem Faktor 0,5, die mündliche Abschlussprüfung mit dem Faktor 2, die Masterarbeit mit dem Faktor 4 und die übrigen Module mit dem Faktor 1 gewichtet.“

6. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

1675

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

A. Klassische Archäologie als Hauptfach: 75 % (70 LP)

MA-Studiengang Klassische Archäologie

– Studienplan –

A 1: Theorie / Forschungsgeschichte (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Oberseminar	OS	3	1-2	9
Journal Club	Ü	2	1-2	3

A 2: Archäologie als Kulturwissenschaft (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Vorlesung	VO	2	2-3	2
Oberseminar	OS	9	2-3	9

A 3: Feldforschungs-/Praxismodul (Pflichtmodul mit Wahlbereich im Umfang von 11 LP)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Praktikum			1-3	3-6
Praktikum			1-3	3-6
Prakt. Übung	Ü	3	1-3	5
Prakt. Übung	Ü	3	1-3	5
Projektteilnahme			1-3	2-6
Übung	Ü	2	1-3	3
Übung	Ü	2	1-3	3
Exkursion	Ex		1-3	4
Exkursionsseminar	ExS	3	1-3	7

A 4: Siedlungs- und Landschaftsarchäologie (Wahlpflichtmodul)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Vorlesung	VO	2	2-3	2
Hauptseminar	HS	3	2-3	8

1676

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

A 5: Archäologie als Bildwissenschaft (Wahlpflichtmodul)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Vorlesung	VO	2	2-3	2
Hauptseminar	HS	3	2-3	8

A 6: Museologie und Antikenrezeption (Wahlpflichtmodul)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Vorlesung	VO	2	2-3	2
Hauptseminar	HS	3	2-3	8

A 7: Sprachmodul (Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Vorbereitungskurs Latinum I oder Graecum I		4-6	1-2	6
Vorbereitungskurs Latinum II oder Graecum II		4-6	1-2	6

A 8: Interdisziplinäres Modul (Wahlpflichtmodul mit Wahlbereich im Umfang von 11 LP)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Vorlesung***	VO	2	1-3	2
Vorlesung***	VO	2	1-3	2
Hauptseminar***	HS	3	1-3	6-8
Quellenbezogene Übung	Ü	2	1-3	3
Sprachkurs		2	1-3	3
Praktikum			1-3	6
Projektmitarbeit			1-3	6

A 9: Digitale Archäologie (Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Seminar	S	2-3	1-3	6
Übung	Ü	2	1-3	3
Übung	Ü	2	1-3	3

1677

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

A 10: Abschlussmodul I (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Forschungskolloquium	K	3	4	5

A 11: Abschlussmodul II (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
MA-Arbeit			4	30

A 12: Abschlussmodul III (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
MA-Prüfung			4	9

- * eins von drei Wahlpflichtmodulen ist zu belegen
- ** eins von drei Wahlpflichtmodulen ist zu belegen
- *** Themenrelevante Vorlesung (oder Seminar) aus geisteswissenschaftlichen Fächern (mit Ausnahme des Begleitfachs)

1678

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

B. Klassische Archäologie als Begleitfach: 25 % (20 LP)

B 1: Grundlagenmodul I (Wahlpflichtmodul)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Einf. Vorlesung	VO	2	2-3	3
Einf. Seminar	S	3	2-3	7

B 2: Grundlagenmodul II (Wahlpflichtmodul)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Vorlesung	VO	2	1-2	2
Hauptseminar	HS	3	1-2	8

B 3: Vertiefungsmodul (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP
Vorlesung	VO	2	2-3	2
Hauptseminar	HS	3	2-3	8

*eins von zwei Modulen ist zu belegen. Das Grundlagenmodul I richtet sich an Studierende ohne fachspezifische Vorkenntnisse, das Grundlagenmodul II an Studierende mit fachspezifischen Vorkenntnissen im Umfang von mind. 35 LP.

1679

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1680

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

1681

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Sprachen
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den mündlichen Abschlussprüfungen
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfungen
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde
- § 22 Erweiterungsfach, Erweiterungsprüfung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Master-Studiengangs Konferenzdolmetschen ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theorien und Methoden der Dolmetschwissenschaft sowie die Praxis des Konferenzdolmetschens. Dabei wird auf die Translationswissenschaft im weiteren Sinne Bezug genommen. Es werden Strategien und Kompetenzen im Bereich des Konsektiv- und Simultandolmetschens vermittelt.

(2) Wählbare Sprachen sind Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch. Deutsch ist in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen.

(3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden einerseits ein erweitertes und vertieftes Fachwissen im Bereich der Dolmetsch- und Translationswissenschaft besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, und ob sie andererseits sowohl die für die Berufspraxis als auch für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Sprachen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über vier Semester. Die Vorlesungszeit im vierten Semester ist zur Anfertigung der Masterarbeit in der vorlesungsfreien Zeit auf zwei Monate begrenzt. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 100 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündlichen Abschlussprüfungen. Das Studium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht.

(4) Im Master-Studiengang Konferenzdolmetschen wird den Sprachstufen A, B und C folgende Sprachfertigkeit zugrunde gelegt:

- A-Sprache = muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache),
- B-Sprache = sehr gute aktive und passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz (aktive Fremdsprache),
- C-Sprache = sehr gute passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz (passive Fremdsprache).

Mit Blick auf eine weitere Öffnung des Studiengangs für ausländische Studierende werden nach Möglichkeit Sprachenpaarkombinationen mit anderen A-Sprachen als dem Deutschen angeboten.

(5) Für Deutsch als A-Sprache werden folgende B- und C-Sprachen angeboten: Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.

(6) Bei der Sprachwahl Japanisch werden die erforderlichen Lehrveranstaltungen in Kooperation mit dem Institut für Japanologie im Zentrum für Ostasienswissenschaften bereitgestellt.

(7) Neben dem Deutschen kann als A-Sprache auch eine der anderen in Abs. 5 genannten Sprachen gewählt werden. Deutsch muss dann B-Sprache und Englisch C-Sprache sein. Wird Englisch als A-Sprache gewählt, so ist die B-Sprache Deutsch, der Wahl der C-Sprache aus dem Sprachangebot des Instituts muss der Prüfungs- bzw. Zulassungsausschuss zustimmen.

(8) Neben Theorie und Methoden ist der Praxisbezug ein wesentliches Merkmal des Studiengangs. Bestandteil des Studiums ist daher ein Praxiseinsatz bei einer mehrsprachigen, öffentlichen Veranstaltung mit Fachvorträgen (Pflichtmodul 8 Dolmetschpraxis). Darüber hinaus werden Exkursionen (z.B. Sprachendienst der EU und externe Fachkonferenzen) angeboten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

- (2) Die Masterarbeit und die mündlichen Abschlussprüfungen stellen eigene Module dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
 - Wahlpflichtmodulen: hier können die Studierenden aus einem begrenzten Bereich auswählen,
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus vier Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes der drei weiteren Mitglieder kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter bestimmt werden. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen am Institut Beaufragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündlichen Abschlussprüfungen einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit und die mündlichen Abschlussprüfungen sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. mündlichen Prüfungen,
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerandauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können bzw. dass er die erworbene methodische Dolmetschkompetenz erfolgreich anwenden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 5 und 30 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den vom Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

(5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Master-Prüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

(1) Zu Prüfungen im gewählten Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im gewählten Master-Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 für die Module 1 und 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme des Forschungskolloquiums, vorzulegen.

(4) Die mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung kann erst nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden.

(5) Die mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn

1. die in Anlage 1 genannten Module 1 bis 9 erfolgreich abgeschlossen sind und
2. die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den mündlichen Abschlussprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und den mündlichen Abschlussprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 3 bzw. 4 bzw. 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Konferenzdolmetschen oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Konferenzdolmetschen oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit,
 3. der mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfung in den Bereichen Dolmetschwissenschaft sowie Sprach- und Kulturwissenschaft (vgl. § 18 Abs. 1),
 4. der mündlichen dolmetschpraktische Abschlussprüfung (Simultan- und Konsektivdolmetschen aus der B- und C-Sprache in die A-Sprache sowie aus der A- in die B-Sprache, vgl. § 18 Abs. 2).
- (2) Die Leistungsnachweise zu Abs. 1 Nr. 1 werden entweder im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht oder als Modulprüfungen schriftlich und/oder mündlich abgelegt. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in der Regel aus dem Bereich der A- und/oder B-Sprache des Master-Studienganges Konferenzdolmetschen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Für die Anmeldung der Masterarbeit müssen mindestens die gemäß Anlage 1 für die Module 1 und 2 vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen – mit Ausnahme des Forschungskolloquiums – erfolgreich abgelegt worden sein. Der Prüfling muss spätestens eine Woche nach Ende der Vorlesungszeit seines dritten Fachsemesters die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Wenn die oben genannten Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind, muss die Masterarbeit spätestens eine Woche nach Erbringung der letzten erforderlichen Leistung erfolgen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der vorgesehene Bearbeitungszeitraum ist die vorlesungsfreie Zeit nach der Vorlesungszeit des 3. Semesters sowie der Beginn des verkürzten 4. Semesters.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünfzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit wird auf Deutsch angefertigt. Andere Sprachen sind im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10% des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und alle Übernahmen aus der angegebenen Literatur als solche kenntlich gemacht und mit Quellennachweisen versehen hat. Die Feststellung eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsarbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden, bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig „nicht bestanden“, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfungen

(1) Die mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung, in der auch die Verteidigung der Masterarbeit vorgesehen ist, besteht aus zwei Teilprüfungen von jeweils ca. 30 Minuten Dauer:

1. Dolmetschwissenschaft sowie Sprach- und Kulturwissenschaft (B-Sprache)
2. Sprach- und Kulturwissenschaft (C-Sprache)

(2) Die mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung besteht aus sechs Teilprüfungen:

1. 15-20 Minuten Simultandolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache
2. 15-20 Minuten Simultandolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache
3. 8-10 Minuten Konsekutivdolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache
4. 8-10 Minuten Konsekutivdolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache
5. 15-20 Minuten Simultandolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache
6. 8-10 Minuten Konsekutivdolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache

(3) Die Prüfungen sollen zeigen, dass der Prüfling in der gewählten Sprachkombination sowohl das Konsekutiv- als auch das Simultandolmetschen beherrscht und über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse im Bereich der Dolmetsch-, Sprach- und Kulturwissenschaft verfügt.

(4) Die letzte mündliche Abschlussprüfung (bzw. Teilprüfung) muss spätestens 10 Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung vollständig abgelegt worden sein. Bei Versäumen dieser Frist werden die noch nicht abgelegten (Teil-) Prüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(7) Für das Bestehen der mündlichen Abschlussprüfungen müssen sämtliche Teilprüfungen gemäß Abs. 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Teilprüfungen gebildet.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Modulnoten der Module 1, 5, 6 und 8 sowie die Note der Masterarbeit und die Noten der mündlichen Abschlussprüfungen mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2, die der mündlichen dolmetschpraktischen Abschlussprüfung mit dem Faktor 3 gewichtet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei an- zurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieses Termins erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, mündliche Abschlussprüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Noten der beiden mündlichen Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Mode“ vorgegeben Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Erweiterungsfach, Erweiterungsprüfung

(1) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen kann eine Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache (C-Sprache) gemäß § 1 abgelegt werden. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen dem Studium der C-Sprache gemäß Anlage 1 und sind in Anlage 2 aufgelistet, der § 18 gilt entsprechend. Die Wahl der Sprache beschränkt sich auf das Sprachangebot, das zum Zeitpunkt der Zulassung zum Erweiterungsstudium angeboten wird.

(2) Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium gilt § 4 Eignungstest und § 5 Auswahlverfahren der aktuellen Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen analog.

(3) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsfach beträgt zwei Semester.

(4) Für die Berechnung der Gesamtnote der Erweiterungsprüfung werden die Modulnoten der Module 1, 2 und 3 gemäß Anlage 2 sowie die mündlichen Abschlussprüfungen mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2, die der mündlichen dolmetschpraktischen Abschlussprüfung mit dem Faktor 3 gewichtet.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

1710

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen vom 13. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Juni 2009, S. 751) in der Fassung vom 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 323) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Master-Studiengang Konferenzdolmetschen eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 22. April 2013 Anwendung finden

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

1711

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Anlage 1

Modularisierung des Masterstudiengangs Konferenzdolmetschen

Der Gesamtumfang von 120 LP, die im Rahmen des Master-Studiengangs Konferenzdolmetschen zu erreichen sind, erstrecken sich auf neun Module, eine mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen, eine mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung bestehend aus sechs Teilprüfungen sowie die Masterarbeit.

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ: Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und schriftlicher Form semesterbegleitend oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) Sprachspezifische Theorien und Methoden der Translationswissenschaft	2 HS	1	4	60h	120h	180h	12
Einzel sprachenbezogene dolmetschrelevante Kompetenz (B-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Einzel sprachenbezogene dolmetschrelevante Kompetenz (C-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Modul 2 (Pflichtmodul) Allgemeine Theorien und Methoden der Translationswissenschaft	1 HS, 1 V, 1 FK	2+3	6	90h	90h	150h	11
Theorien und Methoden der Dolmetschwissenschaft	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	2	2	30h	0h	30h	2
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
Modul 3 (Pflichtmodul) Grundkompetenzen des Konsekutivdolmetschens	3 Ü	1	6	90h	90h	30h	7
Konsekutivdolmetschen I B-A	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Konsekutivdolmetschen I A-B	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Konsekutivdolmetschen I C-A	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Modul teilprüfungen	Selbststudium	1	---	---	---	30h	1
Modul 4 (Pflichtmodul) Grundkompetenzen des Simultandolmetschens	3 Ü	1.	6	90h	90h	30h	7
Simultandolmetschen I B-A	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Simultandolmetschen I A-B	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Simultandolmetschen I C-A	1 Ü	1	2	30h	30h		2
Modul teilprüfungen	Selbststudium	1	---	---	---	30h	1

Modul 5 (Pflichtmodul) Aufbau- kompetenzen des Konsektiv- dolmetschens	6 Ü	2+3	12	180h	180h	30h	13
Konsektivdolmetschen II B-A	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Konsektivdolmetschen II A-B	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Konsektivdolmetschen II C-A	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
Modul 6 (Pflichtmodul) Aufbaukom- petenzen des Simultandolmetschens	6 Ü	2+3	12	180h	180h	30h	13
Simultandolmetschen II B-A	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Simultandolmetschen II A-B	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Simultandolmetschen II C-A	2 Ü	2+3	4	60h	60h		4
Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
Modul 7a (Wahlpflichtmodul) Vertief- te Kompetenzen des Konsektiv- dolmetschen	3 Ü	4	6	60h	120h	30h	7
Konsektivdolmetschen III B-A	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Konsektivdolmetschen III A-B	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Konsektivdolmetschen III C-A	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Modulteilprüfungen	Selbststudium	4	---	---	---	30h	1
Modul 7b (Wahlpflichtmodul) Ver- tiefte Kompetenzen des Simultan- dolmetschens	3 Ü	4	6	60h	120h	30h	7
Simultandolmetschen III B-A	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Simultandolmetschen III A-B	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Simultandolmetschen III C-A	1 Ü	4	2	20h	40h		2
Modulteilprüfungen	Selbststudium	4	---	---	---	30h	1

1714

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Modul 8 (Pflichtmodul) Dolmetschpraxis bei einer öffentlichen Fachkonferenz	2 K	2+3	4	60h	90h	30h	6
Modul 9 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen Freie Wahlmöglichkeit aus dem Angebot des Faches, z.B. Notizentechnik, Sprechbildung, Professionalisierung, kontrastive Terminologiearbeit, Übersetzungsübungen, Ergänzungsfächer (siehe Modulhandbuch)	3 (Ü oder V)	1+2	6	90h	15h-30h	60h-75h	6
Masterarbeit	Selbststudium	3+4				600h	20
Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung	2 Teilprüfungen	4				240h	8
Mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung	6 Teilprüfungen	4				300h	10
Summe			62				120

1715

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Anlage 2

Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

Für den Abschluss der Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache (C-Sprache) sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 30 LP zu erbringen, die im Rahmen des Master-Studiengangs Konferenzdolmetschen angeboten werden. Sie erstrecken sich auf drei Module, eine mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung und eine mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung bestehend aus zwei Teilprüfungen.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt.

Legende:

HS = Hauptseminar

KtZ: Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und schriftlicher Form semester begleitend oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

1716

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) Sprachspezifische Theorien und Methoden der Translationswissenschaft (EF)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Einzel Sprachenbezogene dolmetschrelevante Kompetenz (C-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Modul 2 (Pflichtmodul) Erweiterte Kompetenzen des Konsekutivdolmetschens	3 Ü	1+2	6	80h	100h	60h	8
Konsekutivdolmetschen II C-A	2 Ü	1+2	4	60h	60h	30h	5
Konsekutivdolmetschen III C-A	1 Ü	2	2	20h	40h	30h	3
Modul 3 (Pflichtmodul) Erweiterte Kompetenzen des Simultandolmetschens	2 Ü	1+2	6	80h	100h	60h	8
Simultandolmetschen II C-A	2 Ü	1+2	4	60h	60h	30h	5
Simultandolmetschen III C-A	1 Ü	2	2	20h	40h	30h	3
Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung		2				120h	4
Mündliche dolmetschpraktische Abschlussprüfung	2 Teilprüfungen	2				120h	4
Summe			14				30

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sport Abschlussziel Staatsexamen sowie Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation Abschlussziel Bachelor

vom 29.05.2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sport Abschlussziel Staatsexamen sowie Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation Abschlussziel Bachelor vom 28. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 13/2009, S. 861), zuletzt geändert am 25. Mai 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors 08/2012, S. 535) beschlossen.

Artikel 1

Die Überschrift der Zulassungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sport / Sportwissenschaft“

1718

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Artikel 2

§ 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Sport, Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care), jeweils Haupt- und Beifach, für Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation, Abschlussziel Bachelor, 75 % und 25 %, sowie Sportwissenschaft, Abschlussziel Bachelor, 50 %, jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber/innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29.05.2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de